

1. 3. Christian Wolff

Christian Wolff hat eine Naturrechtslehre in systematisch geschlossener Form vorgelegt. Sein achtbändiges *Jus Naturae* ist der eindrucksvolle Versuch, ein wissenschaftliches, d. h. nach strengen methodologischen Kriterien ausgearbeitetes Naturrecht zu entwickeln. In den acht Jahren zwischen dem Erscheinen des ersten und letzten Bandes dieser monumentalen Studie liegen Blüte- und Verfallszeit der Wolffschen Philosophie. Die anfängliche Wertschätzung Friedrichs II. für den ersten Teil des *Jus Naturae* weicht der ausdrücklichen Kritik an der Weitschweifigkeit der folgenden Bände und die zahlreichen Studenten der ersten Jahre in Halle stehen in Kontrast zu dem geringen Zulauf, den eine königliche Kommission bereits 1748 konstatiert. Möglicherweise ist das Urteil zutreffend, daß Christian Wolff ein Opfer seiner eigenen Methodik wurde.²⁷²

1.3.1. Naturrechtslehre und praktische Philosophie

Der systematische Ort der Wolffschen Naturrechtslehre im Gesamtwerk läßt sich anhand der Chronologie der Einzelpublikationen ablesen. Sie basiert auf den Systemelementen, die vor 1740 entwickelt und ausgeführt wurden - hierzu gehören die Ontologie, Kosmologie, die psychologischen Traktate (psychologia empirica & rationalis), die natürliche Theologie und praktische Philosophie - und ist wiederum Grundlage der Ethik und der Institutionenlehre des Natur- und Völkerrechts. Die Grundtendenz der Wolffschen Philosophie geht auf Vereinheitlichung der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen in einem systematischen Gesamtentwurf. Wer sich der Naturrechtslehre nähern will, der

²⁷² H. Hof, Christian Wolff (1679-1754). In: G. Kleinheyer/ J. Schröder (Hrsg.): Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Heidelberg 1989, S. 317.

muß dieser Tendenz Rechnung tragen und den Kontext berücksichtigen. Offensichtlich ist die unmittelbare Verschränkung von praktischer Philosophie und Naturrecht, die in einem wechselseitigen Verweisungszusammenhang stehen. Die praktische Philosophie verhandelt die Prinzipien des Naturrechts²⁷³ und die Naturrechtslehre setzt die Ergebnisse der praktischen Philosophie voraus.²⁷⁴ Im Rahmen der praktischen Philosophie erläutert Wolff, wie freie Handlungen des Menschen unter allgemeine Regeln subsumiert werden können. Diese allgemeinen Regeln erhalten innerhalb der Naturrechtslehre den Status von Rechtsprinzipien. Das Dilemma des menschlichen Willens, der zugleich als frei und moralisch gebunden vorgestellt werden soll, löst Wolff im Rekurs auf die natürliche Theologie. Frei ist der menschliche Wille in seiner Angemessenheit für die göttliche Intention, die in der von Gott geschaffenen Naturordnung zum Ausdruck kommt. Gott gibt die Regeln für das relationale Verhältnis des Menschen zur Ordnung der Natur.²⁷⁵ Freiheit des Willens bedeutet aber auch die Möglichkeit, Handlungen auf das Gute oder Schlechte (im moralischen Sinn) ausrichten zu können.²⁷⁶ Moralisches Fehlverhalten ist ein bedeutender Faktor

²⁷³ Christian Wolff, *Philosophia practica universalis, methodo scientifica pertractata, pars prior, theoriam complectens, qua omnis actionum humanarum differentia, omnique juris ac obligationum omnium, principia, a priori demonstrantur, proleg.* § 6. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 10. Hildesheim-New York 1971, S. 4: "In Philosophia practica universalis tradenda sunt principia Juris Naturalis."

²⁷⁴ Wolff, *Jus Naturae, proleg.* § 4. In: M. Thomann (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 17. Hildesheim-New York 1972, S. 5: "Jus Naturae supponit Philosophiam practicam universalem. Etenim in Philosophia practica universalis traduntur principia juris naturalis (...). Quoniam itaque in jure naturali quae traduntur demonstranda sunt (§.2.), demonstrationes autem supponunt principia (§. 561.Log.), consequenter quaelibet Philosophiae pars supponit eam in qua principia ejusdem traduntur; Jus Naturae supponit Philosophiam practicam universalem."

²⁷⁵ Wolff, *Philosophia practica universalis pars I. c 1. § 46*, S. 39: "Usus facultatum animae & organorum corporis sunt fines a Deo intenti. Etenim usus rerum naturalium omnium sunt fines a Deo intenti." Vgl. die gleichlautende Formulierung: Ders., *Theologia naturalis, methodo scientifica pertractata. pars prior, integrum systema complectens, qua existentia et attributa Dei a posteriori demonstrantur I. 1. c 4. § 648*. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 7.1. Hildesheim-New York 1978, S. 602-3.

²⁷⁶ Wolff, *Philosophia practica universalis I. 1. § 53*, S. 47. Vgl. ders., *Psychologia empirica, pars II. sect. i. c 1. §§ 554-65*. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke*

im sozialen Leben und wird innerhalb der empirischen Psychologie analysiert. Die Frage nach dem moralisch Notwendigen, das heißt den normativen Grundlagen der Sozialgemeinschaft übersteigt jedoch die psychologische Perspektive. Die natürliche Theologie liefert Indizien für die Behauptung, daß es Normen sozialen Handelns gibt, die einem empirischen Beweisgang nicht zugänglich sind.²⁷⁷ Menschliche Vernunft kommt bei ihrer Suche nach dem Ordnungsprinzip der Natur - diesseits eines Offenbarungswissens - zu der Schlußfolgerung, daß es einen Gott gibt, der die Natur schafft und durch seinen Willen ordnet. Analog zur kosmologischen Perspektive, derzufolge die Natur eine Repräsentation des göttlichen Prinzips ist²⁷⁸, ist der einzelne Mensch in Abhängigkeit zum Ursprung (*servus Dei*) zu sehen und sein Wille ein Abglanz des göttlichen Willens: "*Voluntas Dei ipsi esse debet loco proprie voluntatis.*"²⁷⁹ Die Umgrenzung menschlicher Willensfreiheit ist kein Produkt willkürlicher Selbstbeschränkung, sondern die Auswirkung göttlichen Zugriffs auf die gesamte Naturordnung, also auch den Menschen. Nur unter dieser Voraussetzung kann es nach Wolff moralische Notwendigkeit geben. Notwendig ist etwas, dessen Gegenteil unmöglich oder zumindest widersprüchlich ist; d. i. die logische Definition dieses Begriffs.²⁸⁰ Wolff unterscheidet zwischen physischer und moralischer Notwendigkeit. Letztere zeichnet sich dadurch aus, daß ihr Gegenteil physisch möglich sein kann, obwohl es moralisch nicht widerspruchsfrei zu deduzieren ist. So ist z. B. die Ermordung eines Mitmenschen physisch möglich, aber einer mo-

2. Abt. Bd. 5. Hildesheim 1968, S. 424-31: die Unterscheidung des *bonum* und *malum* (*internum/externum*) und die Folgen der Affektbindung für die Erkenntnis des moralisch Guten und Schlechten.

²⁷⁷ M. Casula, *Die Theologia naturalis* von Christian Wolff: Vernunft und Offenbarung. In: W. Schneiders (Hrsg.): *Christian Wolff. 1679-1754. Studien zum 18. Jahrhundert*, Bd. 4. Hamburg 1983, S. 129-38.

²⁷⁸ Wolff, *Cosmologia generalis* sect. iii. c 3. § 559. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 4. Hildesheim 1964, S. 436.

²⁷⁹ Wolff, *Theologia naturalis* I. 6. § 971. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 7.2. Hildesheim-New York 1978, S. 941.

²⁸⁰ Wolff, *Philosophia prima sive ontologia*, pars I. sect. iii. c 3. § 279. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 3. Hildesheim 1962, S. 277: "*Cujus contrarium impossibile, seu contradictionem involvit, id Necessarium dicitur.*"

ralischen Notwendigkeit entgegengesetzt, wie sich im folgenden zeigen wird.

Um seine Vorstellung moralischer Notwendigkeit zu erläutern, führt Wolff die Begriffe *obligatio* und *lex* als Grundelemente der natürlichen Theologie, der praktischen Philosophie und der Naturrechtslehre gleichermaßen ein. Die *necessitas moralis* ist gleichbedeutend mit einer *obligatio passiva*.²⁸¹ Wie diese passive Verpflichtung zustande kommt, beschreibt Wolff folgendermaßen: Jede Obligation ist ursprünglich eine aktive Verpflichtung, da gemäß den Einsichten der empirischen Psychologie eine Nötigung zum Handeln respektive Nicht-Handeln ein Wollen respektive Nicht-Wollen voraussetzt.²⁸² Die Frage nach der moralischen Notwendigkeit zielt auf die Bedingungen des Willensentschlusses, d. h. sie fragt nach den Motiven moralischen Handelns. Soll also Moralität mit Notwendigkeit ausgestattet sein, dann muß der motivationale Zwang den zureichenden Grund hierfür enthalten. Das Motiv muß mit Verpflichtungskraft ausgestattet sein, um den freien Willen des Menschen nachdrücklich restringieren zu können. Wolff zufolge ergibt sich der motivationale Zwang, der moralische Normen mit Notwendigkeit versieht, aus der essentiellen Grundstruktur der natürlichen Ordnung, die er im Anschluß an Leibniz als Repräsentation der *essentia Dei* versteht. Gott schafft die Natur und strukturiert sie, so daß sich in ihrer Verfassung das göttliche Ordnungsprinzip widerspiegelt. Weil der Mensch ein Teil dieses Ordnungsgefüges ist, ist seine "essentia & natura" ihrem

²⁸¹ Wolff, *Theologia naturalis* I. 6. § 973, S. 942-3: "Necessitas moralis agendi est id quod uno nomine Obligatio, passiva, dici solet. Etenim obligatio activa non est nisi connexio motivi cum actione.(...) ex natura animae demonstrari poterat, quod aliter homo ad aliquid committendum, vel omittendum obligari non possit, nisi motivum connectendo cum actione (...). Nec aliter sese res habet, quando dicimus amicum esse obligatum alteri, ut petenti denegare non possit quod, ut faciat, cupit. Enimvero ex ipsa illa obligatione activa nascitur passiva. Per motivum enim, quod obligans alterum cum actione connectit, qui obligatur moraliter necessitatur ad actionem committendum, vel omittendum." Ders., *Philosophia practica universalis* I. 2. § 118-9, S. 103-4.

²⁸² Wolff, *Psychologia empirica* I. sect. ii. c 1. § 889-90, S. 669-70: "Sine motivis nulla datur in anima volitio, nulla nolitio. Sunt enim motiva rationes sufficientes actuum volitionis ac nolitionis.(...) Motiva sunt repraesentatio boni ac mali distincta, nempe repraesentatio boni volitionis; repraesentatio mali volitionis."

Ursprung gegenüber verpflichtet.²⁸³ D. h. im Menschen fallen aktive und passive Obligation zusammen. Aktiv ist die moralische Obligation, weil der Mensch als Träger des freien Willens Motiv und Handlung verbinden kann, aber nicht muß. Passiv ist diese Verpflichtung, weil derselbe Mensch durch rationale Analyse seiner natürlichen Verfaßtheit dem motivationalen Zwang seiner moralischen Natur nicht ausweichen kann. Es ist für jeden Menschen unmöglich, gegen die ihm von Gott eingepflanzten Grundnormen der Moralität zu verstoßen, ohne in Widerspruch zu sich selbst als Mensch und Naturwesen zu treten. Diese Einsicht reicht für Wolff aus, um von moralischer Notwendigkeit zu sprechen. Inhaltlich spezifiziert Wolff den Komplex moralischer Normen durch die fundamentale Verpflichtung zur Vervollkommnung (*perfectio*).²⁸⁴ Hier geht es nicht nur um physische Selbsterhaltung, sondern um eine Verpflichtung zum sozialen Leben als integrativem Bestandteil der Perfektibilität der gesamten Natur- und Schöpfungsordnung. Praktische Philosophie und natürliche Theologie sind auch in dieser Hinsicht nur zwei Perspektiven auf ein Ziel und die moralische Selbstvervollkommnung des einzelnen Menschen wird in den größeren Rahmen einer universalen Harmonisierungstendenz gestellt.²⁸⁵

Wolff stellt innerhalb der praktischen Philosophie die Prinzipien der Naturrechtslehre auf. Wie bereits gezeigt wurde sichert er die Grundlagen der praktischen Philosophie im Rekurs auf die natürliche Theologie ab. Das gemeinsame Fundament dieser Disziplinen ist die Analyse der "*essentia & natura hominis rerumque*."

²⁸³ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 127, S. 112-3: "Homo per ipsam essentiam & naturam suam rerumque obligatur ad actiones intrinsece bonas committendas, intrinsece vero malas omittendas.(...) Videmus adeo in sensu propriissimo dici, quod essentia atque natura hominis rerumque eundem obliget ad actiones intrinsece bonas committendas, intrinsece vero malas omittendas, eodem scilicet, quo Rex obligare dicitur subditum, pater filium, dominus servum: neque enim alio modo Rex subditum, pater filium, dominus servum obligat, quam quo nos obligat essentia atque natura nostra & essentia atque natura rerum. Nemo itaque, qui ex notionibus iudicat, obligationem hanc in dubium vocare potest."

²⁸⁴ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 128, S. 113: "Homo per ipsam hominis rerumque essentiam atque naturam obligatur ad committendas actiones, quae per se ad perfectionem suam statusque sui tendunt, & ad omittendas actiones, quae per se ad imperfectionem suam statusque sui tendunt." Vgl. W. Röd, *Geometrischer Geist und Naturrecht*. München 1970, S. 117-50.

²⁸⁵ Wolff, *Theologia naturalis* I. 6. § 975, S. 943.

Es geht somit nicht um eine isolierte Bestimmung der Natur des Menschen, sondern um eine Analyse derselben innerhalb der natürlichen Ordnung der Dinge. Dieser Hinweis ist notwendig, wenn es um ein angemessenes Verständnis der Wolff'schen Konzeption der *obligatio naturalis* im Gegensatz zur Pufendorf'schen Lehrmeinung gehen soll. Wolff ordnet die angeführte Typologie der *obligatio passiva & activa* in sein Schema einer natürlichen Obligation ein. Eine *obligatio naturalis* liegt vor, wenn das zureichende Handlungsmotiv aus der natürlichen Verfaßtheit des Menschen und nicht aus anderen Quellen - z. B. fürstlichem Dekret - resultiert. Als Teil der Naturordnung ist jeder Mensch Träger natürlicher Verpflichtungen: "posita hominis rerumque essentia atque natura, ponitur etiam naturalis obligatio."²⁸⁶ Ebenso wie die natürliche Ordnung der Dinge als Ausdruck der göttlichen Vollkommenheit unveränderlich und unhintergebar ist, ist die ihr korrespondierende Obligation unauslöschbar. Wolff geht so weit zu behaupten, daß die Leugnung dieses Nexus zwischen menschlichem Wesen und natürlicher Verpflichtung zur Aufhebung der Moralität insgesamt führen würde.²⁸⁷ Das Gesetz ist der zweite Grundbegriff der praktischen Philosophie. Ein Gesetz ist eine Regel, gemäß der die Menschen verpflichtet sind, ihre Handlungen den zugrundeliegenden Motiven anzupassen. Die Definition des Gesetzes als *jussum superioris* greift nach Wolffs Ansicht zu kurz, weil sie die substantielle Verbindung zwischen dem Wesen des Menschen und dem normativen Gehalt der Moralität außerachtläßt. Wer das Gesetz auf eine Befehlsstruktur reduziert, der hebt das Konzept der *obligatio naturalis* auf, negiert die interne moralische Qualität menschlicher Handlungen und behauptet, daß vor dem göttlichen Willensentschluß alle Handlungen moralisch indifferent sind.²⁸⁸

²⁸⁶ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 129, S. 114: "Obligatio naturalis est, quae in ipsa hominis rerumque essentia atque natura rationem sufficientem habet. Quamobrem cum posita ratione sufficiente ponatur etiam id, quod per eam potius est, quam non est (§. 118 Ontol.); posita hominis rerumque essentia atque natura, ponitur etiam naturalis obligatio."

²⁸⁷ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 130, S. 115.

²⁸⁸ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 131, S. 115: "Vulgo definiunt legem per *jussum superioris inferiori promulgatam ipsumque obligantem*; sed haec non est definitio legis in genere. Haec definitio illorum est, qui obligationem

Wolff wiederholt die Leibnizsche Kritik an der Naturrechtslehre Samuel Coccejis und wendet sich implizit gegen Pufendorf. Obwohl Wolff die Pointe der Pufendorf-Kritik nicht ausdrücklich formuliert hat, läßt sie sich aus seiner Grundlegung des Naturrechts innerhalb der natürlichen Theologie und praktischen Philosophie ablesen: Weil Pufendorf die *obligatio naturalis* nicht an der *essentia & natura hominis* festgemacht hat, sondern aus dem unergründlichen göttlichen Willensentschluß deduziert, hat er sich für die Lösung des Problems moralischer und politischer Stabilität eine prinzipielle Instabilität eingehandelt, die seine Konzeption insgesamt fragwürdig macht. Der Pufendorfsche Voluntarismus erklärt moralische Obligation durch den Hinweis, daß Gott es befiehlt und entzieht sie dadurch dem rationalen Zugriff. Wolff hingegen möchte die Grundlegung der Moralität für die menschliche Rationalität offen halten. Wie schon bei Leibniz geht auch bei Wolff die Voluntarismus-Kritik einher mit einer Rehabilitierung der Grotianischen Naturrechtslehre. Von Grotius übernimmt Wolff die Definition des Naturgesetzes als "dictamen rectae rationis", die zum Inventar der thomistischen Lehre gehört.²⁸⁹ Für die Bestimmung des Naturgesetzes ist nicht der direkte Bezug auf den göttlichen Gesetzeswillen von Bedeutung, sondern die unmittelbare Verankerung in der menschlichen Natur und die Vermittlung durch natürliche Vernunft: "Posita hominis rerumque natura atque essentia ponitur lex naturae, consequenter ipsa essentia & natura hominis rerumque lex naturae constituta."²⁹⁰ Die Relation von menschlicher Natur und Naturgesetz erlaubt einen zirkulären Beweis. Wenn die natürliche Ordnung der Dinge und die menschliche Natur vorausgesetzt sind, dann ist auch ein

naturalem tollunt, bonitatem ac malitiam intrinsecam actionum negantes & antecedenter ad voluntatem Dei tanquam superioris actiones in universum omnes pro indifferentibus habentes."

²⁸⁹ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 135, S. 117-8: "Lex naturalis est, quae rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura agnoscit. Dicitur enim lex naturae.(...) Grotius de J.B.&P.lib. I. c. I. § 10 n. 1. Jus naturale definit per dictamen rectae rationis, indicans actui alicui ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari, aut praecipere. Jus naturale hic Grotio idem est, quod lex naturalis (...)."

²⁹⁰ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 136, S. 118.

Naturgesetz gegeben. Das Naturgesetz wiederum ist die Bedingung dafür, daß die menschliche Natur eine Ordnungsstruktur aufweist. Ebenso verhält es sich nach Wolff mit der natürlichen Verpflichtung, die unweigerlich zur natürlichen Verfaßtheit des Menschen hinzugedacht wird, aber ein Produkt des Naturgesetzes ist.²⁹¹ Das Ziel der Wolffschen Argumentation ist eine interne Stabilisierung dieser Grundstruktur von *natura hominis*, *lex naturalis* und *obligatio naturalis* innerhalb der praktischen Philosophie. Diese Stabilisierung kann nur vor dem Hintergrund der fundamentalen Einsichten natürlicher Theologie stringent gedacht werden. Daß Gott als ens perfectissimum die Natur nach seinem Abbild geschaffen hat und diese in jedem einzelnen Element ihren Ursprung repräsentiert, ist die Voraussetzung dafür, daß auch im Menschen das Streben nach Vollkommenheit situiert werden kann. Diese moralische Notwendigkeit findet ihren Ausdruck im moralischen Naturgesetz und in der natürlichen Verbindlichkeit, nach Vervollkommnung im je eigenen Leben zu streben.²⁹² Die Besonderheit des Naturgesetzes und der natürlichen Obligation besteht nach Wolff - im Kontrast zu anderen Gesetzes- und Verpflichtungstypen - gerade in der Unabhängigkeit von einem Willensmoment. Ihr zureichender Grund liegt in der *essentia atque natura hominis rerumque*.²⁹³ Die Wolffsche Konzeption der *obligatio naturalis* ist

²⁹¹ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 141, S. 120: "Obligatio, quae a lege naturae venit, naturalis est. Etenim lex naturae ponitur, posita hominis rerumque essentia atque natura (§ 136). Quamobrem cum lex omnis, adeoque etiam naturalis sit regula, juxta quam actiones nostras determinare obligamur (§ 131), adeoque posita lege ponatur etiam obligatio ad actiones juxta eandem determinandas; posita lege naturali, ponitur etiam obligatio, quae ab eadem venit. Posita igitur hominis rerumque essentia atque natura, ponitur obligatio, quae a lege naturae venit. Enimvero posita hominis rerumque essentia atque natura, ponitur obligatio naturalis."

²⁹² Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 3. §§ 273 & 275, S. 215-6: "Legis naturae auctor Deus est. Etenim omnes rerum ipsiusque hominis essentia atque gentis (...) Obligationis naturalis auctor Deus est. Obligatio enim naturalis ponitur posita hominis rerumque essentia atque natura (§ 129). Quamobrem cum Deus hominem resque ceteras creaverit (§ 379 part.ii.Theol.nat.) & quidem liberrime (§ 354 part.ii.Theol.nat.), adeoque hominem & res talem essentiam atque naturam habentes non modo fecerit, verum etiam eos eam habere voluerit; evidens est quod hominem talem creaverit, ut naturaliter obligatus sit, eumque naturaliter obligatum esse voluerit."

²⁹³ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 146, S. 123.

von den voluntaristischen Implikationen, die der Pufendorfschen Lehre anhaften, gereinigt und erscheint in aller Deutlichkeit als ontologische Beschreibung des moralischen Menschen innerhalb der praktischen Philosophie.

In Wolffs System der praktischen Philosophie ist die natürliche Verpflichtung als Wirkung des Naturgesetzes die Folie moralischer Obligation überhaupt. Dem widerspricht nicht, daß göttliches Gesetz und Gesetze von Menschenhand als Ausdruck göttlichen oder menschlichen Willens ebenfalls Verpflichtungskraft ausüben können, insofern sie mit dem Naturgesetz übereinstimmen. Am Beispiel der Analogie des göttlichen Diebstahlverbots und des Zivilgesetzes, das Diebstahl mit Strafe belegt²⁹⁴, verdeutlicht Wolff diesen Zusammenhang. Wolff führt aus, daß allein die natürliche Verpflichtung unveränderlich ist und daß sie unter keinen Umständen von göttlicher Obligation durch Rechts offenbarung oder ziviler Obligation infolge von Rechtssetzung überlagert oder gar aufgehoben werden könnte. Auch wäre es moralisch unmöglich (moraliter impossibile) anzunehmen, daß Gott den Menschen eine Verpflichtung auferlegt, die dem Naturgesetz widerspricht, ohne einen Widerspruch in Gott selbst zu tragen. Ein Zivilgesetz, das in Konflikt mit den Grundnormen des Naturgesetzes tritt, ist hingegen möglich, aber ohne Verbindlichkeit, "atque adeo ex parte Dei non datur obligatio naturali contraria; ex parte vero hominum nulla est, quae naturali contrariatur."²⁹⁵

²⁹⁴ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 150, S. 124-5: "Si voluntate Dei obligamur ad id, ad quod jure naturali obligamur; lex naturae abit in divinam, seu simul est lex divina. Et, si voluntate hominis vel hominum plurium obligamur ad id, ad quod lege naturali obligamur; lex naturae abit in humanam, seu, simul est lex humana. Etenim lex naturae nos obligat ad ea, ad quae per ipsam hominis rerumque essentiam atque naturam obligamur (§ 135). Enimvero minime repugnat, ut Deis vel etiam homo, qui nos obligare valet, velit nos ad id esse obligatos, ad quod naturaliter seu lege naturali (§ 145), consequenter ad quod per ipsam hominis rerumque essentiam atque naturam obligamur (...) Ostendemus suo loco, legem naturalem esse, quod furtum facere non debeamus. Quando vero Deus vult, ne furtum faciamus; nemo est qui dubitat, legem esse divinam. Similiter quando superior in civitate prohibet, ne furtum committatur sub poena transgressori infligenda; nemo non agnoscit, legem hanc esse humanam, in specie civilem. Eadem ergo propositio, ne furtum facias, pro diversitate obligationis & naturalis, & divina, & humana seu civilis est (...) Materia adeo legis naturalis, divinae atque civilis eadem esse potest."

²⁹⁵ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 152, S. 126.

Christian Wolff deduziert aus der internen Relation von menschlicher Natur und ihrem naturgesetzlichen Kern mit den dazugehörigen natürlichen Verbindlichkeiten die Fundamente seiner Naturrechtslehre und Ethik. Im Hinblick auf das allgemeine Ziel, d. i. die Vervollkommnung des Menschen in dieser Welt, sind natürliche Rechte und ethische Pflichten kongruent. Hier wird die Differenz des Wolff'schen Systems und der Thomasianischen Dissoziation von Rechtslehre und Ethik offensichtlich. Wolff versteht unter Recht eine Handlungsfähigkeit, die am moralisch Möglichen ausgerichtet ist. Weil das Naturgesetz Handlungen fordert, die zur Vervollkommnung des Menschen reichen, gibt sie ein Recht auf die Ausübung solcher Handlungen, ohne die eine natürliche Obligation nicht erfüllt werden kann.²⁹⁶ So verpflichtet z. B. das Naturgesetz jeden einzelnen Menschen zur Erhaltung seines Lebens und gibt ein Recht auf solche Dinge (Nahrungsmittel etc.), die zu diesem Zweck notwendig sind. Naturrechte entspringen aus dem natürlichen Gesetz und gründen deshalb vermittelt in der *natura & essentia hominis rerumque*.

Aus der natürlichen und wesenhaften Grundstruktur des Menschen und der Naturordnung deduziert Wolff die moralische Qualität rechtlicher und ethischer Handlungen. Das Naturgesetz gebietet Handlungen, die der Vervollkommnung des menschlichen Zustandes dienen, und verbietet solche, die ihr abträglich sind. Was für sich gut (*per se bonum*) ist, läßt sich aus der Natur selbst ablesen, unabhängig vom Bezug auf göttlichen oder menschlichen Willensentschluß.²⁹⁷ Diese Erkenntnis schließt gleichermaßen eine Bestimmung des moralisch-rechtlich Geschuldeten (*debitum*), des rechtlich Erlaubten (*licitum*) und des Ethischen (*honestum & decorum*) ein. Das natürlicherweise Geschuldete hängt vom Naturgesetz ab (z. B. Vertragstreue), das Erlaubte entspricht einem naturrechtlichen Anspruch (z. B. Nahrungsmittelkonsum) und das Ehrenhafte muß in Einklang mit natürlichem Gesetz und Recht (z. B. die Pflicht der Menschenliebe) stehen.²⁹⁸ Das Naturgesetz ist das Fundament sowohl von Pflichten wie auch von Rechten. Wolff

²⁹⁶ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 159, S. 131: "*Lex naturae dat nobis jus ad ea, sine quibus obligationi naturali satisfieri nequit.*"

²⁹⁷ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. §§ 172-6, S. 140-2.

²⁹⁸ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. §§ 178ff., S. 142ff..

unterscheidet natürliche und positive Pflichten.²⁹⁹ Natürliche Pflichten betreffen Handlungen, die durch das Naturgesetz vorgeschrieben werden. Zu ihnen gehören die Pflichten gegen sich selbst, den Mitmenschen und Gott. Vorrang erhalten bei Pflichtenkollision die *officia erga seipsum*, weil die moralische Grundnorm des Naturgesetzes von jedem Menschen die Vervollkommnung des je eigenen Zustandes fordert. Aus der Norm resultiert ein Anspruchsrecht (*jus petendi*) gegenüber dem Mitmenschen, solche Handlungen einzufordern, die für die Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, jedoch kein Zwangsrecht (*jus cogendi*).³⁰⁰ Ein Zwangsrecht liegt nur da vor, wo das Naturgesetz rechtliche Verbindlichkeit begründet. Erst dann kommen ein vollkommenes Recht (*jus perfectum*) und eine vollkommene Verpflichtung (*obligatio perfecta*) zusammen und die Erzwingbarkeit einer Handlung erhält den Status eines Rechtsanspruches.³⁰¹

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Wolff in seiner praktischen Philosophie die gemeinsame Grundstruktur der Rechts- und Pflichtenlehre legt. Rechtsverhältnisse und ethische Beziehungen wurzeln in der ontologischen Struktur des Menschen, die sich aus seiner Wesenheit und Natur (*essentia & natura*), seiner moralischen Disposition (*obligatio naturalis*) und dem normativen Anspruch derselben (*lex naturalis*) zusammensetzt. Der juristische Ursprung des Obligationenbegriffs wird unkenntlich, weil die theologische Begründung und ontologische Verankerung der *obligatio naturalis* bei Wolff die juristische Rationalität

²⁹⁹ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. §§ 224-7, S. 178-9.

³⁰⁰ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 234, S. 183: "Homo habet jus petendi ab aliis, ut ea conferant perfectionem suam statusque sui perfectionem, quae ipsemet facere nequit; nullum tamen habet jus alterum ad id cogendi."

³⁰¹ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. §§ 235-6, S. 185: "Jus perfectum dicitur, quod conjunctum est cum jure cogendi alterum, si obligationi suae satisfacere noluerit.(...) Undenam jus perfectum nascatur, suo docebimus loco: quod ubi factum fuerit, clarius intelligetur, quomodo jus naturae imperfectum ipsa vi obligationis naturalis transeat in perfectum. Et de hoc potissimum jure solliciti sumus, ubi de Jure naturae & Gentium agitur, item de Jure civili.(...) Perfecite mihi obligaris, si, ubi obligationi satisfacere nolueris, mihi competit jus te cogendi, seu vi adigendi, ut hoc facias. Unde patet: Te mihi perfecte obligari ad id, in quod mihi jus perfectum competit, quippe quod jus cogendi, ut obligationi satisfacias, involvit."

vollständig auflöst. In Christian Wolffs Perspektive gibt es keine sinnvolle Möglichkeit, das Obligationsverhältnis der Menschheit aufzuheben, weil auch der Schöpfergott den Kriterien seiner Rationalität unterliegt. Religiös und moralisch verschuldet zu sein, gehört zur Wesensstruktur des Menschen und ist nicht abhängig vom Willen eines göttlichen Gläubigers. Diese fundamentale Bestimmung des Menschen wirkt sich auf die Charakteristik seiner Rechte und Pflichten aus. Im Hinblick auf die Vervollkommnung des menschlichen Zustandes weisen Rechte und Pflichten eine qualitative Differenz auf. Pflichten gegen sich selbst (Selbstliebe) und gegenüber Gott (Gottesverehrung) dienen der *perfectio*, obliegen jedoch der Selbstkontrolle jedes Einzelnen. Die Erfüllung sozialer Pflichten (Menschenliebe) ist für die Erreichung des genannten Zieles förderlich, aber nicht notwendig, deshalb auch nicht erzwingbar. Die Einhaltung der Rechtsverhältnisse hingegen ist eine unumgängliche Bedingung für die Realisierung der genannten Zielsetzung. Mit anderen Worten: Obwohl es sich bei Rechten und Pflichten im Grunde um natürliche Verpflichtungen handelt, kann niemand zur Einhaltung der Menschenliebe gezwungen werden, während der Forderung, die Rechte des Mitmenschen zu respektieren, jederzeit durch Zwang Nachdruck verschafft werden kann. Natürliche Rechte sind unter dieser Bedingung Wirkungen des Naturgesetzes und bezeichnen die Befähigung jedes Menschen, seine natürlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Diesen Rechten korrespondiert eine vollkommene Obligation des Mitmenschen, ihre Geltung zu respektieren, und eine Zwangsbefugnis, falls ihr Geltungsanspruch gefährdet wird; diese Konzeption der *obligatio naturalis* liegt sowohl der Ethik wie auch der Naturrechtslehre zugrunde.³⁰²

³⁰² Vgl. A. Bissinger, Zur metaphysischen Begründung der Wolffschen Ethik. In: W. Schneiders (Hrsg.): Christian Wolff (1679-1754), S. 148-60. Wolff, *Philosophia moralis sive ethica, methodo scientifica pertractata pars I. c. 2. § 145*. In: J. École (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 12. Hildesheim-New York 1970, S. 237-8: "Quoniam ad virtutes intellectuales acquirendum obligamur, quantum in potestate nostra est (§ 144), cui vero seria est voluntas legem naturae servandi, consequenter agendi quod Deus vult (§ 284 part. I. Phil. pract. univ.), ei convenientia actionis cum lege naturali motivum est agendi (§ 372 part. II. Phil. pract. univ.); ei quoque, cui seria est voluntas legem naturae servandi, vel agendi, quae Deus vult, ipsa obligatio acquirendi virtutes intellectuales motivum est, ut eas acquirere studeat." Wolff, *Jus naturae, proleg. § 1, S. 1*: "Per Jus Naturae hic

1.3.2. Systematik der Naturrechtslehre

Christian Wolffs Naturrechtslehre wird in der Forschungsliteratur als die umfangreichste systematische Gesamtschau materialer Naturrechtsgrundsätze anerkannt.³⁰³ Die acht Bände des *Jus Naturae* enthalten neben einer detaillierten Pflichtenlehre, Bestimmungen des Eigentums- und Vertragsrechts und eine Grundlegung des privaten (de imperio privato) und öffentlichen Rechts (de imperio publico). Am Beginn des Werkes steht eine Obligationen- und Rechtskonzeption, die für die Frage nach der Relation von Recht und Moral von großer Bedeutung ist. Bisher ist deutlich geworden, daß Wolff eine ontologische Begründung der *obligatio naturalis* ausarbeitet, die nur noch äußerlich mit dem Pufendorfschen Entwurf gleichen Namens zu tun hat. Wolffs Versuch, die Rechts- und Moralordnung unmittelbar aus der Natur des Menschen und der Dinge und nur mittelbar aus dem göttlichen Prinzip abzuleiten, läßt sich erst dann einordnen, wenn seine Sorge um das Stabilitätsproblem in Rechnung gestellt wird. Pufendorfs Konzeption ist nach Wolff deshalb instabil, weil sie das Naturgesetz und dessen Verpflichtungskraft aus dem göttlichen Willen deduziert. Der Geltungsanspruch dieser Moral- und Rechtslehre ist nicht universal, weil sie nur für einen bestimmten Kulturkreis, nicht aber für alle Menschen rational verständlich ist. In seiner Auseinandersetzung mit der konfuzianischen Lehre hat Wolff erkannt, daß ein stabiles Normenkonzept ohne weiteres unabhängig vom christlichen Glaubensbekenntnis realisierbar ist. Es geht also darum, mit der Grotianischen Hypothese Ernst zu machen und eine konsistente Moral- und Rechtsordnung zu

intelligimus scientiam juris naturalis hominum & obligationum eidem respondentium.(...) Nimirum docere intendimus, quomodo homo actiones suas liberas determinare teneatur, ut vitam hominis vivat: quod dum facimus, obligationes ejus naturales explicamus. Monstrare vero etiam volumus, quaenam ut agat, vel non agat, moraliter possibile est: quod dum facimus, jus ejus naturale exponimus. E.gr. Homo obligatur ad capiendum cibum ac potum corporis conservandi gratia. Naturaliter igitur jus habet ad ea, quae cibo ac potui inserviunt. Quamobrem ubi de obligatione ista naturali agetur, ibi etiam agemus de hoc jure naturali. Hoc ipso autem exemplo patet, jura naturalia & obligationes naturales sibi mutuo respondere."

³⁰³ H.-M. Bachmann, Zur Wolffschen Naturrechtslehre. In: W. Schneiders (Hrsg.): Christian Wolff (1679-1754), S. 161-70.

entwickeln, die ihren Anspruch auf universale Geltung aufrecht erhält, auch wenn der eine oder andere nicht an den christlichen Schöpfergott glauben sollte. Wolff will den Atheisten zeigen, daß sie als Vernunftwesen und Elemente der natürlichen Ordnung nicht die Existenz eines Naturgesetzes leugnen können. Auch Ungläubige sind Träger natürlicher Verpflichtungen, weil diese nicht vom göttlichen Willen, sondern von der natürlichen Verfaßtheit und Wesenheit des Menschen abhängen.³⁰⁴ Darüber hinaus wendet Wolff sich gegen die Tendenz, die Naturrechtslehre gänzlich von der natürlichen Theologie und praktischen Philosophie abzusondern und infolgedessen Naturrecht als bloßes Zwangsrecht und die Obligation als Affektbindung zu beschreiben.³⁰⁵

Der Preis des Wolffschen Naturrechtsuniversalismus ist die Einebnung der Differenz von Recht und Moral. In Christian Wolffs eigenen Worten ausgedrückt heißt das: Das gesamte Naturrechtssystem ist eine Explikation des Naturgesetzes.³⁰⁶ In der

³⁰⁴ Wolff, *Philosophia practica universalis* I. 2. § 245, S. 193-4: "Etenim lex naturae ponitur posita hominis rerumque natura atque essentia (§ 136) & ejus obligatio rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura habet (§ 143). Quamobrem etsi atheus neget dari Deum (§ 411. part. ii. Theol.nat.); non tamen ideo negare potest, hanc esse hominis rerumque essentiam, quam independentem a cognitione Dei cognoscimus. Admittere igitur tenetur legem naturae, stante hypothese impia, consequenter Lex naturae subsistit etiam in hypothese impossibili athei. Nimirum non valet consequentia, si atheus ita argumentetur: Non datur Deus. Ergo non datur lex naturae, seu nulla datur obligatio ad actiones alias committendas, alias vero omittendas, nisi quae a lege humana venit.(...) Non nego, dari atheos, qui negant legis naturalis existentiam; sed ratio, cur negant, non desumitur ab impia eorum hypothese, si rem curatus spectes (...)"

³⁰⁵ Wolff, *Jus naturae* prol. § 6, S. 6-7. Diese Kritik richtet sich implizit gegen Thomasius und Gundling. Vgl. R. Lieberwirth, *Die staatstheoretischen und verfassungsrechtlichen Anschauungen von Christian Thomasius und Christian Wolff*. In: H.M. Gerlach u.a. (Hrsg.): *Christian Wolff als Philosoph der Aufklärung in Deutschland*. Halle/Saale 1980, S. 75-82.

³⁰⁶ Wolff, *Jus naturae* prol. § 3, S. 4: "In Jure Naturae demonstrandae sunt leges naturales. Etenim in Jure Naturae explicandae sunt jura & obligationes homines naturalia (§ 1). Sed obligatio naturalis omnis a lege naturae venit (§ 141. 144. part. I. Phil. pract. univ.) & jus naturale homini vi legis naturae competit (§ 160. part. I. Phil. pract. univ.), consequenter hominum obligationes & jura naturalia non intelliguntur nisi per leges naturales. In Jure igitur naturae leges naturales explicandae sunt." Wolff steht in der Tradition der thomistischen Naturrechtslehre. Vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologiae* I. IIae q 94-5. über die

praktischen Philosophie hat Wolff den Ursprung der Obligationen und Rechte in der *essentia & natura hominis* dargelegt. In seiner Naturrechtslehre deduziert er ihre allgemeine Geltung aus diesem Prinzip und spricht von universalen Verpflichtungen und Rechten, die dem Menschen zukommen, "quatenus homo est."³⁰⁷ Zu den Verpflichtungen gehören die Selbsterhaltung, die Gottesliebe und die Aufforderung, dem Mitmenschen das Lebensnotwendige zuzugestehen. Damit sind die Pflichten gegenüber sich selbst, Gott und dem Nächsten im Kern erfaßt. Universale Rechte sind moralische Handlungsbefugnisse, die das Naturgesetz jedem Menschen verleiht, um seine natürlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Zu ihnen gehören das Recht auf Naturgüter und auf Handlungen der Mitmenschen, insofern sie der Selbsterhaltung dienen. Universale Verpflichtungen und Rechte sind gleichsam angeboren und absolut, weil sie zur natürlichen Verfaßtheit des Menschen gehören und wie diese unveränderlich sind.³⁰⁸ Während in der Grundlegung der praktischen Philosophie die Begriffe *lex* und *obligatio* das Grundmuster bilden, basiert die Naturrechtslehre als Explikation des Naturgesetzes auf dem Begriffspaar *jus* und *obligatio*. Recht begreift Wolff als Handlungsfähigkeit (*facultas agendi*), die durch eine *obligatio passiva* im Sinne einer moralischen Nötigung restringiert wird.³⁰⁹ Trotz der weitreichenden

Unveränderlichkeit des Naturgesetzes und die verschiedenen Derivations- und Conclusionsmodi: *Jus naturale & gentium* und *jus civile*.

³⁰⁷ Wolff, *Jus naturae pars I. 1.* §§ 11ff., S. 11ff..

³⁰⁸ Wolff, *Jus naturae I. 1.* § 20, S. 17-8: "Omnis obligatio absoluta connata est. Obligatio enim absoluta per se in hominem cadit citra ullam conditionem (§ 17). Quoniam itaque ratio, qualem habere debet (§ 70. Ontol.) cur eidem conveniat, in ipso continetur; necesse est ut aut rationem proximam habeat in ipsa essentia atque natura hominis, aut ex tali obligatione per se descendat, nulla accedente ratione alia, quatenus scilicet cum illa simul ponitur. Enimvero connata est obligatio, cujus ratio proxima in ipsa hominis essentia atque natura continetur, aut quae ex tali obligatione per se nulla superaccedente ratione alia descendit."

³⁰⁹ Wolff, *Jus naturae I. 1.* § 23, S. 19: "Jus oritur ex obligatione passiva. Est enim facultas agendi, quod moraliter possibile est, & non agendi, quod moraliter impossibile (§ 156 part. I. Phil. pract. univ.). Quomobrem cum moraliter possibile non sit nisi quod salva actionis rectitudine fieri potest (§ 952 part. I. Theol. nat.); per hoc jus esse intelligitur, quod necesse sit, ut recte agamus, & per hoc jus tale esse agnoscitur, quod necesse sit ut hoc agamus, consequenter cur jus sit, & cur tale sit, in necessitate agendi & non agendi morali rationem habet. Enimvero necessitas agendi & non agendi moralis obligatio est passiva (§ 118 part. I. Phil.

Differenz zur Pufendorfschen Naturrechtslehre, die den Status des Naturgesetzes und die Konzeption natürlicher Verpflichtung betreffen, nähert sich Wolff an dieser Stelle seinem Vorgänger an. Auch er begreift Recht und Verpflichtung als moralische Qualitäten des Menschen. Diese werden in einer ontologischen Struktur verankert, mit dem Resultat, daß alle Menschen als Seiende (*entia*) sich durch eine Seinsweise (*essentia*) und eine gemeinsame moralische Natur auszeichnen, welche die Universalität angeborener Rechte und Obligationen garantiert.³¹⁰

Wolff beweist den Naturrechtsuniversalismus folgendermaßen: Wenn alle Menschen sich durch eine Wesenheit auszeichnen, dann sind für alle Menschen die gleichen Handlungen möglich (ontologische Struktur); wenn das so ist, dann lassen sie sich durch eine gemeinsame Natur charakterisieren, die das jedem Seienden zukommende Handlungsprinzip enthält (kosmologische Analogiestruktur).³¹¹ Unter dieser Bedingung kommt den Menschen in universaler Hinsicht eine *essentia & natura* zu, zu deren Grundstruktur natürliche Gesetze und Verpflichtungen und mittelbar angeborne Rechte gehören.³¹² Das Naturrecht ist die Grundlage juridischer Beziehungen zwischen Menschen und der Maßstab für die Beurteilung der Legitimität positiven Rechts. Die Prinzipien des natürlichen Rechts sind absolut und angeboren,

pract. univ.). Jus igitur cur sit & cur tale sit rationem sui habet in obligatione passiva."

³¹⁰ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 28-9, S. 22: "Posita *essentia & natura* hominis, ponitur etiam omne jus connatum. Jus enim connatum simul ponitur cum obligatione connata.(...) Quoniam jus connatum ponitur, posita *essentia* atque *natura* hominis (...); jus connatum cuilibet homini competit, quatenus homo est, consequenter cum jus universale sit, quod homini cuilibet competit, quatenus homo est (...), jus connatum omne jus universale est. Per *essentiam* atque *naturam* suam *entia* a se invicem distinguuntur, quae adeo eadem in omnibus individuis ad eandem speciem vel idem genus relatis. Unde quod uni convenit, quia hanc *essentiam* atque *naturam* habet, id etiam convenit alteri." Vgl. H.-M. Bachmann, *Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs*. Berlin 1977, S. 115-8.

³¹¹ Wolff, *Jus naturae* I. 1. § 30, S. 23. "*Entia* eandem *essentiam* habentia eandem quoque *naturam* habent. Si enim duo vel plura *entia* eandem *essentiam* habent, quae per eandem in uno possibilis concipiuntur (§ 168 Ontol.), eadem etiam per eandem possibilis intelliguntur in altero (§ 181. 118 Ontol.). Quamobrem etiam actiones, quae per *essentiam* in uno possibilis concipiuntur, in altero quoque possibilis sunt, quod eandem *essentiam* habet. Enimvero principium actionum *entis* internum *natura* est (§ 145 Cosmol.)."

³¹² Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 30-4, S. 23-5.

natürlich und universell sind, und können nicht durch willkürliche Rechtssetzung aufgehoben werden. Die Naturrechtslehre verhandelt in ihrem ganzen Umfang nicht die positiven, sondern ausschließlich solche Rechtsbeziehungen, die sich aus der Natur des Menschen notwendig ableiten lassen. Das Wolffsche Naturrechtssystem ist eine Explikation des Naturgesetzes. Wo das Gesetz gebietet oder verbietet, entstehen Obligationen, die für den Menschen Pflichten begründen; wo das Gesetz Handlungen erlaubt - d. h. freie Willensentscheidung zuläßt - hat jeder Mensch das Recht, seine natürliche Verpflichtung zu erfüllen³¹³ Dieser Handlungsspielraum bleibt frei von Willkürlichkeit, denn rechtmäßiges Handeln wird durch moralische Notwendigkeit reglementiert, "homo obligatur ad eum faciendum juris sui usum, quem officia exigunt."³¹⁴ Die Vorstellung, daß ein Mensch von seinem angeborenen Recht willkürlichen Gebrauch (pro arbitrio) machen kann, weist Wolff zurück, weil sie seinem Verständnis vom homo moralis diametral entgegensteht. Der moralische Mensch ist ein *subjectum obligationum atque jurium*. Seine Wesenheit (*essentia*) ist durch die fundamentalen Obligationen bestimmt, die aus der Natur des Menschen deduziert werden. Seine Attribute sind die abgeleiteten Verpflichtungen und angeborenen Rechte³¹⁵, seine Modi hingegen sind die artifiziell erzeugten Vertragsverpflichtungen und die aus ihnen herrührenden Rechte. Diese Abstufung der Obligations- und Rechtsmuster repräsentiert verschiedene Grade der Notwendigkeit und des Zwanges, den moralische Normen und Rechtsprinzipien dem Menschen auferlegen. Auch der höchste Grad der *necessitas moralis* rechnet mit der Willensfreiheit, d. h. zur Moralität einer Handlung gehört nach Wolff, daß dem Zwang die Freiwilligkeit und der Obligation das Recht als *facultas moralis* korrespondiert.³¹⁶

³¹³ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 55-60, S. 36-40.

³¹⁴ Wolff, *Jus naturae* I. 1. § 60, S. 39.

³¹⁵ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 70-2, S. 43-6.

³¹⁶ Wolff, *Jus naturae* I. 1. § 73, S. 46: "Jam vero obligatio est necessitas moralis agendi vel non agendi (§ 118. part. I. Phil. pract. univ.), nec jus consistit nisi in facultate agendi, quod moraliter possibile est, & non agendi, quod moraliter impossibile est (§ 156. part. I. Phil. pract. univ.), adeoque obligatio atque jus non consideratur nisi actionum liberarum discernendarum gratia. Quare cum homo

Die Moralität des Menschen setzt sich aus einer moralischen Disposition, der Freiheit des Willens, und der Fähigkeit, die natürlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, zusammen. Diese moralische Fähigkeit erfaßt Wolff als einen Rechtsanspruch, der jedem Menschen angeboren ist. Der Mensch als moralische Person ist somit befähigt, sein Leben zu vervollkommen, er ist frei, sich für oder wider dieses Ziel zu entscheiden und er hat ein Recht auf die Mittel, die hierfür notwendig sind ("Vita hominis integri perfecta est").³¹⁷ Angesichts des ethischen Ideals der Vervollkommnung des je eigenen Lebens sind die Menschen gleich. Sie sind auch gleichermaßen von ihrer Natur aus auf Perfektibilität ausgerichtet und haben die gleichen Rechte zu deren Realisierung. Der Unterschied zwischen den einzelnen Menschen betrifft den Gebrauch der moralischen Befähigung und fällt nicht in die Naturrechtslehre, sondern in die psychologische Betrachtung.³¹⁸ Das Wolff'sche Naturrechtssystem ist die Entfaltung der fundamentalen Obligations- und Rechtsmuster, die von Natur aus jedem Menschen gleichermaßen zukommen.³¹⁹ Recht und Verpflichtung sind Korrelate, d. h. jedem Recht des einen entspricht eine Verpflichtung des anderen Menschen und umgekehrt. So soll ein jeder solche Handlungen gegenüber anderen unterlassen, die auch seinem angeborenen Recht widerstreiten und solche Handlungen ausüben, auf die er einen angeborenen Rechtsanspruch hat, weil sowohl das Handeln als auch das Unterlassen in einer natürlichen Verpflichtung gründet. Hierzu gehören Handlungen, die der Selbsterhaltung und der sozialen Stabilität förderlich oder hinderlich sind. Das Ensemble dieser Wechselwirkung ist der *status hominum moralis* als Naturzustand, der die Rechtsgleichheit aller Menschen zum Ausdruck bringt.³²⁰ Wolff weist nachdrücklich darauf hin, daß

moralis sit subjectum obligationum atque iurium (§ 70); ad eundem quoque spectant actiones liberae, quatenus isti vel conformes, vel contrariae sunt."

³¹⁷ Wolff, *Jus naturae* I. 1. § 76, S. 49.

³¹⁸ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 78-85, S. 51-4.

³¹⁹ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 89 & 92, S. 56-7: "Natura nemo hominum plus juris habet, quam alter, nec ullus hominum jus habet majus, quam alter.(...) Natura nemini hominum plus obligationis est, quam alteri, nec major est unius obligatio, quam alterius."

³²⁰ Wolff, *Jus naturae* I. 1. §§ 123-30, S. 77-82.

weder ein Rechtsanspruch noch die Freiheit im Naturzustand die natürliche Gleichheit aufheben darf: "Libertas non tollit obligationem naturalem."³²¹ Zur Freiheit gehört die Achtung vor dem Naturgesetz - der status libertatis ist kein state of license, wie Wolff in Anlehnung an Locke, Thomasius und Gundling hervorhebt.

Einhundert Seiten benötigt Christian Wolff für die Grundlegung seines Naturrechtssystems, wenn man die Vorüberlegungen in der *Theologia naturalis* und *Philosophia practica universalis* nicht mitrechnet. Mehrere tausend Seiten folgen in acht Bänden, die das Naturrecht zur Basis einer Pflichtenlehre (prima pars), Eigentums- und Besitzlehre (secunda, tertia & sexta pars), Schenkungs- und Vertragslehre (quarta & quinta pars) wie auch des privaten und öffentlichen Rechts (septima & octava pars) machen. Diese Abhandlungen sind materialreich und von unvergleichbarer systematischer Gewalt. *In nuce* aber ist das gesamte System auf den ersten Seiten bereits enthalten, wie es bei der deduktiven Methode, die Wolff stringent beherzigt, nicht anders der Fall sein darf. Jedes Obligations- und Rechtsverhältnis muß auf die natürlichen Verpflichtungen und angeborenen Rechte zurückführbar sein oder darf zumindest nicht in Widerspruch zu letzteren treten. Das heißt z. B., daß kein ziviler Vertrag ein Grundrecht aufheben darf oder daß eine Herrschaftsgewalt keinerlei Verbindlichkeit für ihre Gesetzgebung beanspruchen kann, wenn diese die natürliche Verpflichtung zur Selbsterhaltung verletzt. Die Inkommensurabilität des Wolffschen naturrechtlichen Hauptwerkes hat dessen Rezeption offensichtlich im Wege gestanden.³²² Die Rezeption der Grundgedanken des Wolffschen

³²¹ Wolff, *Jus naturae* I. 1. § 159, S. 95: "Libertas non tollit obligationem naturalem. Etenim obligatio naturalis necessaria & immutabilis est (§ 141. 142. part. I. Phil. pract. univ.). Quamobrem nihil est, quod eam tollere possit (§ 279. 291 Ontol.), consequenter nec libertas eandem tollere potest.(...) Unde qui libertatem contra obligationem naturalem extendunt, eam in licentiam vertunt (§ 150). Et ipsa praesens propositio ostendit, cur cum licentia non sit confundenda libertas. Liber quis est non respectu legis naturalis, cui unusquisque actiones suas conformare debet, sed respectu aliorum hominum, quibus actionum suarum rationem reddere minime tenetur, sive recte agat, sive non."

³²² Vgl. M. Thomann, *Influence du "Jus naturae" de Christian Wolff*. In: M. Thomann (Hrsg.): *C. Wolff Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd. 17. Hildesheim-New York 1972, S.xx.-xxix.

Naturrechts erfolgte durch Vermittlung einer kleineren Schrift, die sich wie eine komprimierte Fassung des Hauptwerkes liest: *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts, worinnen alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem bestaendigen Zusammenhange hergeleitet werden (1754)*³²³ In dieser Schrift werden die umfangreichen Deduktionen des *Jus naturae* präziser gefaßt und die Verschränkung von Recht und Moral wird deutlich. Der Mensch begehrt nach Wolff das Gute und verabscheut das Böse. "Selbst durch die Natur wird der Mensch verbunden, die Handlungen zu begehen, welche seine und seines Zustandes Vollkommenheit befoerdern."³²⁴ Es handelt sich hier um eine Form sittlicher Notwendigkeit, die aus einer Verpflichtung resultiert, die in psychologischer Hinsicht passive, gemäß Ursprung aber natürliche Obligation genannt wird. Wolff definiert die *obligatio naturalis* als Wirkung eines Naturgesetzes und begründet - im Unterschied zu Pufendorf - das Naturgesetz unmittelbar in der Natur des Menschen und nur mittelbar in Gott als Urheber der Natur.³²⁵ Der Vorteil der Wolff'schen Konzeption liegt in ihrem Rationalitätsanspruch: Obligationen und Rechte gelten in universaler Perspektive für alle Menschen durch Teilhabe an der *essentia & natura hominis*. Die Natur des Menschen findet ihren Ausdruck im Naturgesetz, das jeden einzelnen Menschen verpflichtet, sein Handeln auf Vervollkommnung auszurichten und

³²³ Der Titel der lateinischen Ausgabe, die 1750 in Halle/Magdb. erschien, lautet: *Institutiones Juris Naturae et Gentium, in quibus ex ipsa hominis natura continuo nexu omnes obligationes et jura omnia deducuntur.*

³²⁴ Wolff, *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts, worinnen alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem bestaendigen Zusammenhange hergeleitet werden* 1. Teil 2. Hauptstück § 36. In: M. Thomann (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 1. Abt. Bd. 19. Hildesheim-New York 1980, S. 24.

³²⁵ Wolff, *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts* 1. 2. Hptst. §§ 40-1, S. 27. Vgl. den lateinischen Text: *Institutiones Juris Naturae et Gentium* I. 2. §§ 40-1. In: M. Thomann (Hrsg.): *Gesammelte Werke* 2. Abt. Bd.26. Hildesheim 1969, S. 21: "Quoniam lex naturae rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque natura habet (...), ideoque obligationem naturalem continet (...), haec autem immutabilis & necessaria est (...), lex etiam naturae immutabilis & necessaria est.(...) Et cum Deum autorem habeat essentia atque natura hominis & rerum, qua posita ponitur lex naturae (§.40.) & ejus obligatio (...); Autor legis naturae ipse Deus est & ad actiones suas eidem conformandas hominem obligat, sicque obligatio naturalis etiam divina est & lex naturalis divina."

widerstreitende Handlungen zu vermeiden. D. i. der Grundsatz des Naturrechts, das *principium Juris naturae generale & universale*.³²⁶ Zur Perfektibilität und Würde des Menschen gehört neben der Sorge um das eigene Wohl die Hilfeleistung für den Mitmenschen. Die Pflicht, das je eigene und das Wohl des Nächsten zu befördern, wird ergänzt durch einen Rechtsanspruch auf die Handlungen und Dinge, die zur Erfüllung der natürlichen Verpflichtung erforderlich sind.³²⁷

Die Pointe der Wolffschen Naturrechtslehre liegt in der durchgängigen Moralisierung der Rechtsverhältnisse. Das Naturrecht ist als Fähigkeit (*facultas moralis*), der Vervollkommnungsforderung des Naturgesetzes nachzukommen und die natürliche Verpflichtung zu erfüllen, ein vollkommenes Recht (*jus perfectum*) auf bestimmte Handlungen der Mitmenschen und kann somit auch durch Zwang eingefordert werden. Wolff nennt beispielhaft die Verpflichtung, dem anderen kein Leid zuzufügen (*neminem laedere*) und das Recht, kein Leid ertragen zu müssen (*jus non patiendi*). Aus dieser Grundforderung deduziert Wolff eine allgemeine Obligation zur Friedenssuche und ein allgemeines *jus securitatis*, das der naturgesetzlichen Forderung nach individueller und sozialer Vervollkommnung korrespondiert.³²⁸ Jeder Mensch hat ein Anrecht auf Sicherheit, weil er nach Vollkommenheit strebt. Der Verwirklichung des sittlichen Menschen (*persona moralis*) ist das gesamte Rechtssystem untergeordnet. Auch die Lehre von der politischen Gewalt gehorcht den dargestellten naturrechtlichen Prämissen. Weil das Naturgesetz die

³²⁶ Wolff, *Institutiones Juris Naturae et Gentium* I. 2. § 43, S. 22. "Ex eadem prorsus ratione lex naturae nos obligat ad committendas actiones, quae ad perfectionem hominis atque status ejusdem tendunt, & ad eas omittendas, quae ad imperfectionem ipsius atque status ejusdem tendunt, consequenter ad actiones liberas cum naturalibus per easdem rationes finales, non vero per diversas determinandum (...); itidemque ad periculum omne a nobis & statu nostro avertendum. Atque hoc principium Juris naturae generale ac universale est, ex quo continuo ratiocinationis filo deducuntur omnia, quae juris naturae suae, prouti ex sequentibus abunde elucescet."

³²⁷ Wolff, *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts* I. 2. § 46, S. 30: "Daher erhellet, daß das Recht aus der leidenden Verbindlichkeit entstehe; und daß kein Recht seyn wuerde, wenn keine Verbindlichkeit da waere; wie auch, daß uns durch das natuerliche Gesetze ein Recht zu allen denjenigen Handlungen gegeben werde, ohne welche wir die natuerliche Verbindlichkeit nicht erfuelen koennen."

³²⁸ Wolff, *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts* I. 3. §§ 81-100, S. 50-61.

Friedenssuche gebietet, sind wechselseitige Versprechen als Grundlage des Sozialvertrages bindend. Die Errichtung einer politischen Ordnung basiert auf freiwilliger Übereinkunft und dient der Bewahrung der Grundrechte und dem allgemeinen sozialen Nutzen.³²⁹ Zur Definition politischer Herrschaft gehört neben der allgemeinen Bestimmung - d. i. die Wahrung der natürlichen Grundrechte - noch ein besonderer Zweck: die eigene Vervollkommnung. Hierzu ist erforderlich, daß die natürlichen durch andere Verpflichtungen ergänzt werden.³³⁰ Zivile Obligationen haben eigenständigen Charakter, weil sie aus der Zivilgesetzgebung deduziert werden. Wenn allerdings der sittliche Gehalt ihrer Verbindlichkeit erklärt werden soll, dann reicht der Rekurs auf die Zwangsgewalt eines Oberherrn nicht aus. Sittliche Handlungsnotwendigkeit ist immer eine Wirkung der *obligatio naturalis*, die der Moralität jedes Menschen zum Grunde liegt.³³¹

Wolffs Naturrechtslehre legt die Schlußfolgerung nah, daß die Rechtfertigung bürgerlicher Rechtsverhältnisse im wesentlichen von der Frage abhängt, ob sie für die Erfüllung der moralischen Grundforderung nach Vervollkommnung des Menschen tauglich sind. Bürgerliches Recht ist abseits der sittlichen Ordnung nicht begründbar. Die Stabilität der politischen Ordnung ist davon abhängig, daß sie die Erfüllung der natürlichen Verpflichtungen garantiert und d. h. die Zwangsgewalt der angeborenen Rechte monopolisiert. Im Resultat ist die politische Ordnung keine reine Zwangsanstalt (Hobbes, Thomasius), da selbst der Rechtszwang im Wolffschen Sinne eine moralische Qualität hat. Wolffs ontologische Bestimmung der moralischen Natur des Menschen verbietet ihm, zwischen Natur- und Zivilzustand einen qualitativen Sprung anzunehmen. Weder darf der Naturzustand eine Vorstufe

³²⁹ Wolff, Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts III. 1. §§ 833-53, S. 612-27.

³³⁰ Wolff, Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts III. 1. § 833, S. 612: "Die Herrschaft begreift also in sich das Recht den andern zu verbinden, seine Handlungen so und nicht anders einzurichten; weil sie sonst unnuetze waere."

³³¹ Vgl. hierzu den Wolffschen Kommentar zur Obligationenlehre des römischen Rechts: Verbesserte Erklärung der Verbindlichkeit. In: Gesammelte kleine philosophische Schriften. Sechster und letzter Theil, darinnen besonders die zur Staatsklugheit und der damit verwandten Rechtsgelehrsamkeit gehoerige Stuecke enthalten [Halle/Magdb. 1740], In: M. Thomann (Hrsg.): Gesammelte Werke 1. Abt. Bd. 21.6. Hildesheim-New York 1981, S. 40-67.

zur sittlichen Ordnung sein, noch darf dem Zivilzustand ein moralischer Status zugeschrieben werden, der nicht auch der natürlichen Ordnung der Dinge und Menschen zukommt. Der Staat erscheint bei Wolff als moralische Instanz, gerade weil zu seinen Aufgaben die Realisierung der *natura & essentia hominis* gehört.³³² Wolff hat das Stabilitätsproblem politischer Herrschaft eindrucksvoll dadurch gelöst, daß er das Recht in Moral aufgelöst hat. Wirksame Rechtsverbindlichkeit ist im Kern moralische Schuld, oder anders gesagt: Obligation ist nur denkbar als Ableitung aus oder Ergänzung zur natürlichen und universalen moralischen Verpflichtung jedes Menschen. Die Konzeption der *obligatio naturalis* bleibt bei Christian Wolff der Grundbegriff eines Moraluniversalismus.

1.3.3. Die Wolff-Schule

Zur naturrechtlichen Wolff-Schule gehören vor allem die Juristen Joachim Georg Darjes (1714-91) und Daniel Nettelblatt (1719-91), Johann Stephan Pütter (1725-1807) und Gottfried Achenwall (1719-72), aber auch der Schöpfer des *Preußischen Allgemeinen Landrechts* (1794), der Regierungsrat Carl Gottlieb Svarez (1746-98).³³³ Nettelblatt hat in einer kleinen Abhandlung deutlich gemacht, inwiefern von der Wolffschen Philosophie innerhalb der Rechtslehre profitiert werden kann. In methodischer Hinsicht ist es vorteilhaft, die Ordnung der philosophischen Terminologie auf die Jurisprudenz zu übertragen, die Begriffe mit ebensolcher Evidenz zu definieren und die juristischen Wahrheiten gemäß ihrer natürlichen Ordnung darzustellen, wie Wolff es anhand der philosophischen Wahrheiten vorgezeichnet hat. In materialer Hinsicht dürfen philosophische Begriffe mit den juristischen Entsprechungen nicht vermengt, oder aber bei Kongruenz nur der juristischen Praxis angepaßt werden. Insbesondere für die Wolffschen Naturrechtssätze gilt, daß sie bei Übereinstimmung mit dem positiven

³³² Wolff, *Grundsätze des Natur- und Voelckerrechts* III. 2. 1. §§ 972-84, S. 696-705.

³³³ M. Thomann, *Influence du "Jus naturae" de Christian Wolff*, S.xv.

Recht als Bestätigung desselben genommen werden. Es wäre allerdings ein grober Mißbrauch der Wolffschen Naturrechtslehre, so Nettelblatt, wenn sie bei Abweichung vom positiv-geltenden Recht als Korrektiv der bestehenden Rechtsordnung genommen würde.³³⁴ Das Naturrecht Wolffs hat nach Nettelblatt nur konservativen, keinesfalls aber revolutionären Charakter. Daniel Nettelblatt hat nicht nur eine wissenschaftshistorische Perspektive³³⁵ auf die Jurisprudenz entwickelt, sondern sich außerdem um eine differenzierte Betrachtung der Naturrechtslehre in Relation zur positiven Rechtslehre verdient gemacht. Die Grenzen der "natuerlichen Rechtsgelahrtheit" sind nach Nettelblatt so zu erweitern, daß sie alle Rechte und Verbindlichkeiten des positiven Rechts ebenfalls verhandeln soll. In diesem Sinne ist es unzulässig, die natürliche Rechtslehre auf die Bestimmung der Zwangsrechte einzuschränken. Es ist Christian Wolffs Verdienst, gegen Thomasius, Gundling u.a. die Kompetenz des *Jus naturae* ausgedehnt zu haben.³³⁶ Nettelblatt erklärt in seinem schematischen Abriss des juristischen Studienprogramms die natürliche Rechtslehre zur Propädeutik der gesamten Rechtswissenschaft und empfiehlt jedem Studienanfänger, zuerst Vorträge über das Naturrecht zu besuchen. Aus diesen kann er lernen, was natürlicherweise Rechtens wäre, wenn die Menschheit außerhalb staatlicher Ordnung leben würde, was auch innerhalb der Staatsordnung am Maßstab des natürlichen Rechts bemessen wird und wie das na-

³³⁴ Nettelblatt, Von dem rechten Gebrauch der Wolffschen Philosophie in der Theorie der positiven Rechtsgelahrtheit. In: ders.: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen. Halle/ Magdb.1792, S. 113-24. Wer die genannten Regeln beachtet, wird, so Nettelblatt, die Erfahrung machen, daß der Gebrauch der Wolffschen Philosophie für die positive Rechtslehre nuetzlich und heilsam sein kann; "die Saetze der Wolffschen Philosophie aber, welche zu der natuerlichen Rechtsgelahrtheit gehoeren, muessen, wenn die positiven Gesetze das, was schon natuerlichen Rechtes ist, entweder ausdruecklich oder stillschweigend bestaetigen, in die Theorie der positiven Rechtsgelahrtheit allerdings gebracht, und darin wiederholet werden: wenn aber die positiven Gesetze, von dem was natuerlichen Rechtes ist, abgehen, hat der Gebrauch dieser Wolffschen Saetze gar nicht statt, und waere ein großer Mißbrauch, wenn in diesem Falle diese Saetze angenommen wuerden."

³³⁵ Nettelblatt, *Initia historiae litterariae juridicae universalis*. Halae/Magdb.1764.

³³⁶ Nettelblatt, Abhandlung von dem ganzen Umfange der natuerlichen und der in Teutschland ueblichen positiven gemeinen Rechtsgelahrtheit 1. Abschnitt §§ 1-4. Halle/Magdb. 1772, S. 2-4.

türliche Recht die Differenzen der partikularen positiven Rechte in deutschen Landen ausgleichen kann.³³⁷ In einem größeren systematischen Zusammenhang subsumiert Nettelblatt die Naturrechtslehre mit der Moralphilosophie und universalen praktischen Philosophie der *philosophia practica*.³³⁸ Aus der Nettelblattschen Skizze wird ersichtlich, daß er der Wolff'schen Terminologie treu bleibt. So definiert er die Grundbegriffe des Naturrechts, Recht und Verpflichtung, als *facultas moralis agendi* und als *necessitas moralis agendi* (*obligatio passiva*).³³⁹ Rechte und Verpflichtungen, die aus der Natur und Wesenheit der Dinge deduziert werden, sind der Inhalt der natürlichen Rechtslehre.

Während Nettelblatt sich in erster Linie um eine Reformierung des juristischen Studium im Sinne der Wolff'schen Doktrin bemüht hat, ist ein anderer Wolff-Schüler tiefer in die Fragen einer Grundlegung der Naturrechtslehre eingedrungen. Joachim Georg Darjes studierte bei Christian Wolff in Marburg, bevor er Professor der Moralphilosophie und Politik zuerst in Jena, dann in Frankfurt/Oder wurde. Er trat zuerst mit einer Dissertation in praktischer Philosophie über das Talionsrecht hervor.³⁴⁰ Durch eine *theoria juris naturalis* führt Darjes den Beweis, daß das strikte Vergeltungsrecht, so wie es im altbiblischen Talionsprinzip angelegt ist, nur auf die Äußerlichkeit der Handlungen, nicht aber auf das Gewissen (*forum internum*) des Menschen angerechnet werden kann. Hierfür trennt Darjes zwischen äußeren, mit Zwangsbefugnis ausgestatteten und inneren Naturgesetzen. Das Prinzip der ersteren ist das Schädigungsverbot (*neminem laedere*), dasjenige der zweiten ist das Gebot der Selbst- und

³³⁷ Nettelblatt, Abhandlung von dem ganzen Umfange der naturlichen und der in Teutschland ueblichen positiven gemeinen Rechtsgelahrtheit 2. Abschnitt § 18. Halle/Magdb. 1772, S. 20.

³³⁸ Nettelblatt, *Praecognita universae eruditionis generalia et in specie Jurisprudentiae naturalis tam quam positivae in usum praelectionum publicarum adornata*, liber I. sect. 1. tit. iv. § 212. Halae/Magdb. 1747, S. 54: "*Philosophia practica in specie sic dicta Jurisprudentiam Naturalem, Philosophiam Moralem & Philosophiam Practicam Universalem taquam partes sub se continet.*"

³³⁹ Nettelblatt, *Praecognita universae eruditionis generalis...*, lib. II. sect.1. tit.1. §§ 4-5, S. 119.

³⁴⁰ Vgl. zu den folgenden Überlegungen: Joachim Georg Darjes, *Dissertatio Practicae de eo quod justum est circa legem talionis tam in foro externo quam in foro poli (...)*. Jena 1737, S. 7-32.

Nächstenliebe (*te aliosque amas*). Diesen zwei Typen gesetzlicher Bindung entsprechen zwei Weisen der Verpflichtung (*coactio & amor*) und der Zurechnung (*justitia externa & interna*). Darjes deduziert in Wolffscher Manier die Prinzipien des positiven Strafrechts und dessen Grenze aus dem Naturgesetz. Das Strafrecht ist dabei nur die Explikation eines Teilbereichs der Naturgesetze, die neben dem erzwingbaren Schädigungsverbot - dessen Verletzung gemäß *jus talionis* vergolten wird - auch nicht-erzwingbare Liebesgebote enthalten. Darjes' *Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht* ist eine der eingängigsten Schriften zum Naturrecht im 18. Jahrhundert und hat zu einer kaum zu überschätzenden Popularisierung der Wolff'schen Doktrin geführt. Nebenbei zeichnet Darjes sich durch ein gehöriges Maß an Unabhängigkeit gegenüber seinem Lehrer aus und er ist bereit, Thomasius' Bedeutung für die Naturrechtsdisziplin anzuerkennen: "Es ist nicht zu läugnen, das Studium *juris naturalis* hat Thomasio viel zu danken. Er hatte mehr Herz und Galle, als Pufendorf, nur Schade, daß er nicht mehr *Metaphysic* verstanden."³⁴¹

Darjes definiert die Obligation im Sinne Wolffs als Nexus von Motiv und Handlung und stellt sich die Frage, ob diese Definition der Pufendorfschen überlegen ist oder ob für eine wirksame Verpflichtung der Wille einer Herrschaftsinstanz notwendige Voraussetzung ist?³⁴² Darjes weist darauf hin, daß die Bestimmung der Relation von Herrscher und Obligation als Kausalnexus von

³⁴¹ Darjes, *Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht* auf Verlangen herausgegeben. Bd. I., proleg. Jena 1762, S. 7.

³⁴² Darjes, *Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht* I. cap.2. ad. § 71-3, S. 151: "Ponamus: es sey keine Verbindlichkeit sine superiori moeglich; so gehoeret dieser doch nicht zur Definition. Wollte ich den Superiorem in der Definition der Verbindlichkeit setzen, so wuerde es ein logicalischer Schnitzer seyn, denn in diesem Falle waere die Obligatio ein Effectus, und der Superior die Causa. Die Logik aber verbietet es, in der Definitione de effectu ideam causae zu setzen, weil die Definition nur die Characteres rei intrinsecos enumerieren darf. Will man es mit dem Pufendorff behaupten: non datur obligatio sine superiori; so haben wir durch diese Definition von der Verbindlichkeit dieses auch noch nicht gelaeugnet. Es bleibt vielmehr nun die Frage uebrig: woher kommt dieser Nexus? Dieß ist die Quaestio de Causa, um deren Beantwortung wir uns in der Folge bekummern muessen. Porro nego, daß eine Obligation allemal von einem Superiori abhanget (...). Kann ich es mir sine superiori denken, daß eine gewisse Handlung sub conditione evitandi mali vel acquirendi boni unmoeglich, so muß auch eine Verbindlichkeit moeglich seyn, ob sie gleich nicht von einem Superiori abhanget."

Ursache und Wirkung nicht gänzlich falsch ist, obwohl sie das Wesen der Verpflichtung als "nexus motivorum cum actionibus" verfehlt. Die Pufendorfaner sind die Anhänger eines rigiden Voluntarismus, der ihnen eine angemessene Konzeption der *obligatio naturalis* verstellt. Natürliche Verpflichtungen entstehen nach Darjes nicht dort, wo der menschliche Wille durch den Willen eines höheren Gesetzgebers genötigt wird, sondern lassen sich bereits dort nachweisen, "wo unsere Handlungen schon sua natura die Folgen haben, wodurch sie gut oder boese sind, und wo diese uns Motiva geben, jene zu thun, und diese zu lassen; so ist schon sua natura ein Nexus motivorum cum actionibus vorhanden."³⁴³ Die Abhängigkeit der Verbindlichkeit vom Willen einer Herrschaftsinstanz hingegen ist das Merkmal der zivilen Obligation. Gegen Thomasius führt Darjes an, daß der motivationale Zwang als Fundament einer Verpflichtung sich nicht auf den Affekt der Furcht reduzieren läßt. Eine natürliche Obligation darf nicht das Produkt äußeren Zwanges sein, sondern muß vielmehr von jedem Menschen empfunden werden, der durch sein eigenes Vernunftvermögen die moralische Qualität seiner Handlungen erkennt und sich von dieser Einsicht leiten läßt.³⁴⁴ Obligiert werden kann ein Mensch nach Darjes nur unter der Voraussetzung, daß er selbst Urheber (auctor) der Verpflichtung werden kann. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, sind Handlungen moralisch zurechenbar und ist jeder Einzelne für sein Handeln verantwortlich. Aktive und passive Seite der Verpflichtung fallen in dieser Weise zusammen, wenn die mensch-

³⁴³ Darjes, Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht I. 2. ad § 76, S. 154. Das ist die Erläuterung zu seinen Institutiones jurisprudentiae universalis, in quibus omnia juris naturae socialis et gentium capita in usum auditorii sui methodo scientifica explanantur. editio nova. Francofurti & Lipsiae 1754. Dort heißt es cap.2. § 76, S. 52: "Datur obligatio naturalis." Vgl. auch seine Institutiones jurisprudentiae privatae Romano-Germanicae...in usum auditorii sui systematica adornatae methodo cap.2. § 26. Jenae 1748, S. 12: "Quilibet, qui imperio civili subest, cogi potest, ut legibus civilibus convenienter vivat, ideoque necessitas adest ea agendi, quae leges civiles praescribunt. Et haec necessitas vocatur obligatio civilis.(...) Est itaque definitio de obligatione civili, definitio de obligatione, quam jus naturae docet, magis determinata. Est enim secundum jus naturae obligatio nexus motivorum cum actionibus."

³⁴⁴ Darjes, Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht I. 2. ad §§ 86-90, S. 162-6.

liche Vernunft jedem Menschen die Grundnormen der Moralität offenbart.³⁴⁵ Die Frage, ob eine Obligation die Wirkung oder der Grund eines Gesetzes ist, trifft nach Darjes nicht den Kern der Problematik. Wenn moralische Wahrheit und Verbindlichkeit zusammenkommen, dann sind die Bedingungen eines Gesetzes erfüllt. Im Falle eines Naturgesetzes enthält die moralische Wahrheit ihre *vis obligatoria* in sich.³⁴⁶ Deshalb ist auch die Pufendorf'sche Behauptung, daß die in Naturgesetzen enthaltenen moralischen Wahrheiten erst durch den göttlichen Willensentschluß für alle Menschen verbindlich werden, nicht aufrechterhalten. Christian Wolff hingegen hat Darjes zufolge ein Naturrechtsprinzip aufgestellt, das den Kern der moralischen Wahrheit enthält und auf alle weiterführenden Moralgebote (du sollst nicht töten, nicht stehlen etc.) seine Verpflichtungskraft überträgt: Das Gebot zur Vervollkommnung seiner selbst in der Gemeinschaft mit anderen. Dieses Gebot erfüllt als *principium fundamentale juris naturalis* die Bedingungen der Wahrhaftigkeit, Einzigartigkeit, Evidenz und Angemessenheit. Wer nach Vervollkommnung strebt, der unterwirft sich der Verpflichtungskraft der moralischen Wahrheiten. "Wenn ich also das Gesetz der Natur beobachte, so producire ich perfectionem; wenn ich es verletze, so gruende ich in mir das Dasein der Unvollkommenheit."³⁴⁷ Das Naturrecht ist in dieser Hinsicht keine moralische Qualität, sondern eine *quantitas moralis*, die durch das Naturgesetz jedem Menschen verliehen wird, um seinem Ziel im Verhältnis mit anderen Menschen entgegenzustreben. Das Naturrecht bezeichnet das Mehr oder Weniger an Handlungsspielraum, das jedem Menschen gemäß moralischer Disposition zukommt. Nach Darjes ist ein natürlicher Rechtsanspruch ohne Verpflichtungsgrund undenkbar, d. h. natürliche Rechte sind in dem Maße vollkommen, ewig und unverletzlich, wie sie zur Erfüllung der moralischen

³⁴⁵ Darjes, Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht 2. ad §§ 93-6, S. 170-2.

³⁴⁶ Darjes, Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht I. 3. ad § 99, S. 179: "Die moralische Wahrheit in der Verbindung mit der Verbindlichkeit macht ein Gesetz, und die moralische Wahrheit, mit der keine Verbindlichkeit ist verknuepft worden, ist kein Gesetz." Und ad § 127, S. 217: "Lex naturalis ist, wenn eine moralische Wahrheit ihre *Vim obligatoriam sua natura* hat."

³⁴⁷ Darjes, Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht I. 3. ad § 145, S. 265.

Vervollkommnung dienen, die aus diesem Grund das Prinzip des Naturrechts ist.

Jus und *obligatio* sind auch in Darjes' Konzeption Korrelate. Der systematische Vorrang des Obligationenbegriffs führt zu der Prämisse, daß jedes Recht einer Obligation entspringt.³⁴⁸ Ein natürliches Recht darf nicht in Konflikt zu seinem Ursprung - d. i. eine natürliche Verpflichtung - treten. Die Angemessenheit des Naturrechts für seinen Ursprung ist der Grund seiner Vollkommenheit und Unverletzlichkeit. Natürliche Rechtsansprüche, die diese Voraussetzung erfüllen, dürfen deshalb auch von keiner politischen Gewalt aufgehoben werden. Rechtsverbindlichkeit der zivilen Gesetzgebung entsteht nach Darjes nur dort, wo die Rechte der Einzelnen geschützt werden. Eine *obligatio publica* ist dann vollkommen, wenn die Realisierung der moralischen Grundnorm und der ihr korrespondierenden Rechte garantiert wird.³⁴⁹ Darjes deduziert in Wolffscher Manier alle zivilen Rechts- und Obligationenmuster aus dem naturrechtlichen Grundprinzip. Innerhalb der Wolff-Schule wird auf diese Weise die Moralisierung der Rechtsverhältnisse so weit getrieben, daß das Stabilitätsproblem politischer Herrschaft gelöst erscheint, wenn der sittliche Gehalt der Rechtsordnung realisiert wird. Während Thomasius und Gundling den äußeren Rechtsfrieden zur Bedingung für das sittliche Leben machen und Böhmer äußeren und inneren Frieden als die zwei Seiten eines wahrhaften Friedenszustandes beschreibt, fallen in der Wolffschen Naturrechtssystematik Moral und Recht, innerer und äußerer Frieden ineinander. Wo individuelle und soziale Vervollkommnung sich überschneiden, sind Moralegebot und Rechtszwang kongruent. Das ist der Fall bei der natürlichen Verpflichtung, niemanden zu

³⁴⁸ Darjes, *Institutiones jurisprudentiae universalis* 4. § 152, S. 85: "Omne jus oritur ex obligatione." Vgl. ders, *Discours ueber sein Natur= und Voelkerrecht* 4. ad §§ 152ff., S. 272ff.

³⁴⁹ Darjes, *Discours ueber sein Natur= und Voelkerrechts* III. sect. v. 2. tit. 2. ad § 712, S. 1022: "Obligatio publica semper est perfecta.(...) Wir wollen daher den Beweis also bilden: ewas eine solche Verbindlichkeit ist, wider welche wir nicht agiren koennen, ohne die Jura alterius zu violiren, die ist allemal perfecta. Die Obligationes publicae sind von der Art, wir koennen sie nicht violiren, ohne die Jura alterius zugleich zu verletzen; denn indem wir wider diese Verbindlichkeiten agiren, so violiren wir die Jura majestatica. E. obligatio publica semper est perfecta."

schädigen, und dem vollkommenen Rechtsanspruch, durch niemanden geschädigt zu werden steht demnach das Rechtssystem in struktureller Verwandtschaft zum moralischen Normenkomplex, weil Zivilrechte die Realisierung von Naturrechten sind und diese wiederum nichts anderes als eine Explikation des Naturgesetzes, dann fallen Rechtsperson und *persona moralis* zusammen. Ein guter Bürger ist nach Wolff und Darjes eo ipso ein guter Mensch und die Bestimmung des Rechtstatus eines Menschen ist nicht indifferent gegenüber seiner sittlichen Verfassung, wie Hobbes, Thomasius und Gundling annehmen.

Für die Reformatoren des preußischen Rechts, Ernst Ferdinand Klein (1743-1810) und Carl Gottlieb Svarez, stellt sich in der Auseinandersetzung mit der Wolffschen Naturrechtslehre die Frage, inwieweit soziale Pflichten von der Herrschaftsgewalt erzwungen werden können. Klein, der den strafrechtlichen Teil des *Preußischen Allgemeinen Landrechts* maßgeblich ausgearbeitet hat, entwirft ein "System des Zwangsrechts."³⁵⁰ Zwang ist legitim, wenn er von einem Bürger die Achtung vor dem Recht des anderen einfordert. Diese Pflicht zur Rechtsachtung ist eine erzwingbare Pflicht. "Rechtmäßiger Zwang ist der Freiheit Schutz."³⁵¹ Zwangspflichten sind nach Klein ursprünglich negativer Bedeutung, weil sie eine Freiheitsbeschränkung verhindern, sie wirken allerdings auch positiv, weil sie für die Pflicht zur individuellen Vervollkommnung die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Der Darjes-Schüler Svarez³⁵² erörtert (in einem Brief vom 1. März 1784 über die Justizreformen) die Frage, ob aus der Pflicht, das allgemeine Wohl zu befördern, eine Wahrheitspflicht für die Zivilprozeßordnung deduziert werden kann. Grundsätzlich ist er geneigt, obwohl er diesen Sachverhalt nicht abschließend klärt, die

³⁵⁰ Ernst Ferdinand Klein, Schreiben an Herrn Professor Garve über die Zwangs- und Gewissens-Pflichten und den wesentlichen Unterschied des Wohlwollens und der Gerechtigkeit besonders bey Regierung der Staaten. Berlin-Stettin 1789, S. 99.

³⁵¹ Klein, Schreiben an Herrn Professor Garve über die Zwangs- und Gewissens-Pflichten, S. 19.

³⁵² Vgl. zu Svarez: H. Thieme, C.G.Svarez aus Schweidnitz. Der »größte Preussische Gesetzgeber«. In: ders.: Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften II. Köln-Wien 1986, S. 780-9.

Wahrheitspflicht in den Rang einer Zwangspflicht zu erheben.³⁵³ In seiner populärsten Schrift, dem *Unterricht für das Volk über die Gesetze* (1793), hat Svarez die Grundlage der positiven Rechtssetzung in einer detaillierten Pflichtenlehre ausbreitet. Zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger zählt Svarez die Pflichten, sich die Zivilgesetze bekannt zu machen und sein Recht nach den Gesetzen zu suchen. Im Detail gehört hierzu die Achtung vor dem Rechtsstatus und dem religiösen Gewissen des Mitbürgers. Die allgemeine soziale Pflicht besagt, daß niemandem Schaden zuzufügen und gegebenenfalls der Schaden zu ersetzen ist.³⁵⁴ Svarez geht dabei von einer natürlichen Verpflichtung aus, er spricht von allgemeiner Schuldigkeit, derzufolge jeder Mensch seine Handlungen so einrichten muß, daß seinem Mitmenschen kein Schaden entsteht.³⁵⁵ Die Obrigkeit hat das Recht und die Aufgabe, durch Strafandrohung von jedem Bürger die Einhaltung der genannten sozialen Pflichten zu fordern. Diese sind im Grunde natürliche Verpflichtungen und beziehen sich auf das Leben, die Gesundheit und das Eigentum des einzelnen Men-

³⁵³ O.N. Baumgarten (Hrsg.), Brief=Wechsel über die gegenwärtige Justiz=Reform in den Preußischen Staaten nebst einigen nach den Vorschriften der neuen Prozeß=Ordnung instruirten Acten, 3. Heft, Brief vom 01.03.1784. Berlin 1784, S. 86: "Verdient ein Mensch, der seinem Mitbürger gegründete Rechte verweigert, wohl so viel Schutz und Gunst von den Gesetzen, daß ihm diese gestatten sollten, dem Kläger die Mittel vorzuenthalten, wodurch er seine rechtmäßige Ansprüche geltend machen kann? »Aber wie kommt ein Dritter dazu, daß er um meinetwillen seine Skripturen durchsuchen, und ein Dokument, worauf ich mein Recht oder meine Verteidigung gründen will, dem Richter vorlegen soll?« Seine Verbindlichkeit hiezu liegt in der allgemeinen Pflicht eines jeden, so viel an ihm ist, zur Beförderung des Wohls derjenigen großen oder kleinen Gesellschaft, wovon er ein Mitglied ist, beyzutragen. Ist auch diese Pflicht nach dem Natur=Rechte unvollkommen, warum sollte der Staat, dem so viel daran gelegen ist, die Prozesse unter seinen Mitgliedern kurz, gründlich, nach Wahrheit und Recht entschieden zu sehen - warum sollte es ihm nicht freystehn, sie in eine Zwangspflicht zu verwandeln?"

³⁵⁴ Carl Gottlieb Svarez, *Unterricht für das Volk über die Gesetze* [1793] Frankfurt/M. 1948, S. 10-6.

³⁵⁵ Vgl. C.G. Svarez, *Allgemeines Staatsrecht/ Kromprinzenvorträge*. In: H. Conrad/ G. Kleinheyder (Hrsg.): *C.G. Svarez. Vorträge über Recht und Staat*. Köln-Opladen 1960, S. 454: "Die natürlichen Rechte und Pflichten lassen sich am füglichsten aus dem Triebe der Glückseligkeit herleiten, die einem jeden unter uns von unserem grossen Urheber eingepflanzt, der also gewiß der Zweck unseres Daseins, die Grundlage unserer ganzen moralischen Natur ist."

schen. Da die Obrigkeit ihre Aufrechterhaltung unter Androhung von Strafe erzwingen kann, sind sie im Effekt Zwangspflichten.³⁵⁶

Svarez ist es zu verdanken, daß diese Bestimmungen in das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* (1794) eingeflossen sind.³⁵⁷ Das Landrecht entwickelt den Begriff des persönlichen Rechts, dem eine Verbindlichkeit des Mitmenschen korrespondiert. Ein persönliches Recht enthält die Befugnis, von dem verpflichteten Sozialpartner eine Leistung (Gabe, Unterlassung etc.) einzufordern.³⁵⁸ Da die persönlichen Rechte die Einflußsphäre der Rechtsperson umschreiben, müssen sie unverletzlich sein und die Obrigkeit muß Rechtsschutz garantieren. Hierzu gehören das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und äußere Güter (Vermögen). Unerlaubt sind solche Handlungen, aus denen einer Rechtsperson ein Schaden an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen erwächst. Schaden entsteht sowohl durch eine unrechtmäßige Handlung als auch durch die Unterlassung einer Zwangspflicht.³⁵⁹ Der Begriff der *Zwangspflicht* erhält innerhalb der Wolff-Schule eine kaum zu überschätzende Bedeutung. Er markiert die Schnittstelle, an der die natürliche Verpflichtung oder allgemeine Schuldigkeit eines jeden Bürgers, niemanden zu schädigen und den sozialen Frieden zu befördern, von der Obrigkeit eingefordert werden kann. Im Gegensatz zu den Pflichten gegenüber Gott und sich selbst ist die Ausübung der sozialen Pflichten erzwingbar. Die Vorstellung einer Zwangspflicht bleibt so lange plausibel wie der Untertan als

³⁵⁶ Svarez, Unterricht für das Volk über die Gesetze, S. 16-24.

³⁵⁷ Vgl. für den geistes- und rechtsgeschichtlichen Hintergrund: H. Conrad, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794. Köln-Opladen 1958.

³⁵⁸ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung, I. Bd. Teil I. 2. Titel §§ 122-3. Berlin 1889, S. 139. Vgl. für den geistes- und sozialgeschichtlichen Hintergrund: R. Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht. Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. München 1989, S. 23-51.

³⁵⁹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten I. Bd. Teil. I. 6. Titel §§ 1 & 8-9, S. 242-3: "Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre, oder seines Vermögens.(...) Wer Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.(...) Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet."

Schuldner der Sozialgemeinschaft aufgefaßt wird und der Obrigkeit ihm gegenüber ein Vorrecht, d. h. eine Zwangsbefugnis zukommt. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Streit zwischen den Positionen der Wolff- und Thomasius-Schule. Das Ziel ihrer Argumentation ist gleichermaßen die Sicherung des äußeren Friedenszustandes, nur über die Frage nach dem richtigen Weg besteht Dissenz. Während Thomasius und seine Nachfolger Recht und Moral trennen, das Recht als Zwangsrecht und die externe Obligation als Affektbindung begreifen, arbeiten Wolff und Darjes ein Konzept der *obligatio naturalis* aus, in dem Rechtszwang nur die äußere Seite moralischer Bindung ist. Das Naturrecht ist dann nicht moralisch indifferent, sondern es ist als *facultas moralis agendi* der Inbegriff der Persönlichkeitsrechte. Der Schutz der persönlichen Rechtssphäre beinhaltet die Forderung, daß die sozialen Pflichten erzwingbar sein müssen. Statt der propagierten Trennung des Rechts von der Moral hat sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Moralisierung der Rechtsverhältnisse behauptet. In der Entwicklung von Wolffs Naturrechtslehre bis zu Svarez' Ausarbeitung einer Rechts- und Pflichtenlehre als Bestandteil der preußischen Gesetzgebung ist die natürliche Theologie als Fundament des Naturrechtsuniversalismus in den Hintergrund getreten. Auf diese Weise wird der Weg für die philosophische und philologische Destruktion der Naturrechtslehre bereitet.

Um das Bild der Wolff-Schule zu vervollständigen, müssen zwei Göttinger Rechtsprofessoren erwähnt werden, die in einem Lehrbuch des Naturrechts der Wolff'schen Doktrin die populärste Fassung und größte Wirksamkeit verschafft haben. Johann Stephan Pütter (1725-1807) und Gottfried Achenwall (1719-72) sind die Autoren eines Lehrbuchs der angewandten Naturrechtslehre (*Elementa juris naturae additis juris gentium europaeorum practici primis lineis* [1753]). Diese Schrift diente Immanuel Kant nicht nur als Grundlage seiner Vorlesungen über das Naturrecht, sondern machte auch die wesentlichen Begriffsbestimmungen aus dem Kontext der Wolff'schen Lehre für Kants *Metaphysik der Sitten* verfügbar.³⁶⁰ Aus Johann Stephan Pütters *Selbstbiographie* geht hervor, daß er bei fast allen bisher genannten Rechtslehrern

³⁶⁰ Karl Vorländer, *Kants Leben*. Hamburg 1986, S. 43.

des 18. Jahrhunderts studiert hat. Auf die frühen Kontakte mit der Wolffschen Philosophie im häuslichen Privatunterricht folgte ein Studienaufenthalt bei Wolff in Marburg.³⁶¹ Während der Jahre 1739-41 hielt Pütter sich in Halle auf und studierte bei den Gebrüdern Baumgarten Theologie und Moralphilosophie und bei dem Wolffschüler Meier Naturrecht. Außerdem besuchte er die Vorlesungen von Heineccius über Naturrecht und Böhmer über Lehnrecht. Von 1747 bis 1807 lehrte Pütter in Göttingen Staats- und Verfassungsrecht, Rechtsgeschichte und Naturrecht mit gleichbleibend großem Erfolg. Zu seinen Schülern gehören u.a. die bedeutenden Rechtshistoriker Gustav Hugo und Karl Friedrich Eichhorn. Pütters rechtshistorische Untersuchungen sind umfangreich³⁶², aber sie treten nicht in Konflikt zur naturrechtlichen Prinzipienkonzeption. Pütter verhehlt an keiner Stelle, daß seiner Meinung nach die Naturrechtslehre die Fundamente sowohl der rechtshistorischen als auch -systematischen Arbeit aufweist.³⁶³ Sein Interesse geht allerdings nicht auf eine Prinzipienlehre des Naturrechts, sondern auf eine historische Analyse des praktizierten Rechts der europäischen Völker (*jus practicum gentium Europaeorum*). In historischer Perspektive ist der Nachweis dringlich, daß die Verbindlichkeit des germanischen Rechts, das im wesentlichen ungeschriebenes Gewohnheitsrecht ist, durch einen stillschweigenden Konsens des Volkes zustande kommt.³⁶⁴ Der histo-

³⁶¹ Johann Stephan Pütter, *Selbstbiographie* Bd.1. Göttingen 1798, S. 28.

³⁶² Hier sind insbesondere sein staatsrechtlicher Traktat, *Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs* (Göttingen 1753), seine *Geschichte des Rechts im Mittelalter*, *Specimen juris publici et gentium medii aevi* (Göttingen 1784), und seine Studien zum germanischen Recht, *Elementa juris publici Germanici* (Göttingen 1756) und *Institutiones juris publici Germanici* (Göttingen 1776), hervorzuheben.

³⁶³ Pütter, *Institutiones juris publici Germanici*. proleg. § 2, S. 2: "Si qua dantur omnium civitatum communia supremæ potestatis jura, eaque ex natura civitatis erui possunt; eiusmodi scientia jurium et obligationum supremæ potestatis ex principis universalibus collecta efficit Jus publicum universale, partem philosophiæ jurisque naturalis (...)"

³⁶⁴ Pütter, *Institutiones juris publici Germanici* I. 6, S. 43-4: "Quemadmodum vero vis consuetudinis est in legislatoris sive tacite sine expresse declarata voluntate, qui et requisita consuetudinis lege civili definire potest; ita observantiae vis obligandi potissimum quaerenda est in consensu tacito eorum, quorum est leges fundamentales condere. Quare ad observantiam imperii Germanici requiritur, ut de tacito caesaris corporisque statuum consensu constet." Ders., *Elementa juris publici Germanici* II. 2. § 166 & 170, S. 150-54.

rische Blick auf das praktizierte Recht beansprucht insoweit Eigenständigkeit als er einen besonderen Modus der Rechtsverbindlichkeit, d. i. hier die stillschweigende Übereinkunft des Volkes, seinem Herrscher Gehorsam zu leisten, innerhalb des germanischen Rechtsverständnisses freilegt. Die rechtssystematischen Studien Pütters, insbesondere sein *Entwurf zu einer Juristischen Encyclopaedie*, führen allerdings den Beweis, daß die Evidenz juristischer Begriffe nicht durch historische Analyse, sondern durch die Verankerung naturrechtlicher Prinzipien gewonnen wird. So mag Rechtsverbindlichkeit im germanischen Rechtsverständnis das Produkt eines stillschweigenden Konsenses sein, in einem tieferen, und d. h. systematisch-juristischen Verständnis, steht sie in Relation zu Grundsätzen des Naturrechts.³⁶⁵

Pütter gelingt die Vermittlung zwischen Rechtshistorie und Naturrechtslehre nicht, vielmehr stehen beide Seiten seines umfangreichen Werkes nebeneinander. Die mögliche Konsequenz, die historische Perspektive gegen das unhistorische Fundament der Naturrechtskonzeption auszuspielen, haben erst Pütters Schüler, allen voran Gustav Hugo, gezogen. Pütters Naturrechtslehre verbleibt in der Tradition Christian Wolffs und ist der Beweis dafür, daß die historische Schule wie die Kantische Rechtslehre in der direkten Auseinandersetzung mit der Naturrechtssystematik des Hallenser Philosophen entstanden sind. Das *Recht der Natur* ist nach Pütter die Grundlage des historisch zu analysierenden Völkerrechts. Es ist die Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten, auch derjenigen, die innerhalb einer politischen Ordnung das Verhältnis von Oberhaupt und Untertanen strukturieren.³⁶⁶ Außerdem ist das Naturrecht das Fundament privatrechtlicher Institute, die zwar unmittelbar auf Gewohnheit oder positiven Gesetzen beruhen, deren Evidenz aber nur im Rekurs auf

³⁶⁵ Pütter, *Entwurf zu einer Juristischen Encyclopädie nebst etlichen Zugaben* 1. von der Politick, 2. von Land- und Stadtgesetzen, 3. von brauchbaren juristischen Buechern. 2. Teil Abschnitt iv. § 52-3. Göttingen 1757, S. 32: Am Anfang steht der Grundsatz, "diejenigen Wahrheiten und Wissenschaften, so zu anderen Gründe hergeben, vor, die anderen nach zu setzen.(...) Deshalb verdient das Recht der Natur die erste Stelle. Dieses bedient sich keiner anderen Quellen, als solcher, die uns Vernunft und Erfahrung aus der Natur des Menschen erkennen lassen. Es bestimmt alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dieser Quelle herzuleiten sind."

³⁶⁶ Pütter, *Entwurf zu einer Juristischen Encyclopädie* 2. iv. §§ 54-5, S. 33.

Grundsätze des natürlichen Rechts bestimmt werden kann. In diesem Zusammenhang spricht Pütter von der Naturrechtslehre als einer "allgemeinen Grund-Wissenschaft aller Rechtsgelehrsamkeit". Die Grenze zwischen Rechtslehre und Moralphilosophie erläutert Pütter nicht durch den Gegensatz von Recht und Pflicht, sondern im Sinne Wolffs durch die Differenz von erzwingbaren und nicht-erzwingbaren Pflichten.³⁶⁷ Zu diesen Pflichten zählt er das Gebot, niemanden zu schädigen (*neminem laedere*) und jedermann das Seinige zuzugestehen (*suum cuique tribuere*). Diese Pflichten sind die einzigen Quellen des Rechts und ihre Ausübung ist erzwingbar, weil sie die Bedingung für den Erhalt des sozialen Ordnungsgefüges ist. Wie wenig Pütter von der Wolffschen Naturrechtskonzeption verstanden hat, zeigt seine Obligationenlehre. Statt die ontologische Struktur der *obligatio naturalis* aufzunehmen, rehabilitiert er den theologischen Voluntarismus Pufendorfscher Prägung: Die Gewalt und der Wille Gottes ist die Quelle aller Verbindlichkeit.³⁶⁸ Durch rationale Analyse seiner Lebensbedingungen und der sozialen Ordnung kommt jeder Mensch nach Pütter zu der Schlußfolgerung, daß er in Abhängigkeit von einem höheren Wesen steht, dem er seine Selbst-

³⁶⁷ Pütter, Entwurf zu einer Juristischen Encyclopädie 2. iv. § 58, S. 35: Das natürliche Recht hat mit der gesamten Rechtswissenschaft die Grenze zur Moralphilosophie gemein. "Das heißt, es hat nur mit Pflichten zu thun, zu deren Erfüllung ein Zwang statt findet. Die übrigen, als die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und zu Tugenden gegen andere gehören ohnedem zur Moral. Also ist unrecht, diese Grenzen zu überschreiten." Ders., Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie 1. Teil 1. Hptst. § 8. Göttingen 1767, S. 6: "Der eigentliche Gegenstand der ganzen Rechtsgelehrsamkeit und aller Rechtswissenschaften besteht in Gerechtsamen und Verbindlichkeiten, und zwar im genauern Verstande, d.i. in solchen, zu deren Erfüllung Zwangsmittel stattfinden (*in iuribus et obligationibus perfectis*). Beleidige niemanden; Gib und laß einem jedem das seinige; sind die einzigen echten Quellen aller Rechte, und die wahren Grenzbestimmungen aller Rechtsgelehrsamkeit."

³⁶⁸ Pütter, Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie 1. 1. § 10, S. 7: "Kein echter Begriff von Verbindlichkeit läßt sich bilden, wenn man nicht eine höhere Gewalt darbey voraussetzt, die berechtigt ist, uns Pflichten aufzuerlegen, und auf deren Erfüllung einen Nachdruck zu setzen. Und so beruht die erste und allgemeinste Quelle aller Verbindlichkeiten in der Gewalt GOTTES, als des Schöpfers und Herrn des Himmels und der Erde, dessen Wille allen Geschöpfen zur Richtschnur dienet, dessen Allmacht seinem Willen allen Nachdruck geben kann, und dessen Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Güte nichts will, als was an sich recht und gut ist."

erhaltung schuldig ist und dem er die Vorteile der Sozialität verdankt. Ein *inneres Gefühl* indiziert jedem Menschen die Vorstellung, daß er sein Leben, Körper und Freiheit einer höheren Gewalt schuldig ist. Die rationale Verallgemeinerung dieses Gefühls führt zu dem Grundsatz, daß auch eine Schuldigkeit respektive Verbindlichkeit besteht, jedem anderen Menschen sein Leben, die Unversehrtheit des Körpers und Handlungsfreiheit zuzubilligen. Auf diese Weise korrespondieren den persönlichen Rechten, von denen auch das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* spricht, soziale Pflichten, die wiederum in einer allgemeinen Schuldigkeit respektive natürlichen Verpflichtung gründen, die im Falle der Pflicht- und Rechtsverletzung die Erzwingbarkeit des sozialen Handelns rechtfertigt.

In Zusammenarbeit mit Gottfried Achenwall hat Pütter im Jahre 1753 ein Lehrbuch des Naturrechts erarbeitet, das unter dem Einfluß des wenige Jahre zuvor fertiggestellten *Jus Naturae* Christian Wolffs steht. Im Zentrum des Traktats steht der Begriff der moralischen Verpflichtung.³⁶⁹ Das moralische Gesetz im Herzen der Menschen ist der Ausdruck dieser fundamentalen Verpflichtung und die sozialen Pflichten sind Handlungen, die am Maßstab des Gesetzes gemessen werden. Die Differenz von Recht und Moral gründet in der unterschiedlichen Behandlung vollkommener moralischer Gesetze, denen eine vollkommene Verpflichtung und die Zwangsbefugnis eines Anderen zukommt, und solchen Moralgeboten, die unvollkommen verpflichten und deren Ausübung nicht erzwingbar ist.³⁷⁰ Der Urtypus des vollkommenen Moralgesetzes ist nach Pütter und Achenwall das Gebot zur Selbstvervollkommnung (*sese perficiendi*). Hieraus lassen sich die Verpflichtungen zum sozialen Handeln deduzieren, wenn voraus-

³⁶⁹ Pütter & Achenwall, *Elementa juris naturae additis juris gentium europaeorum practici primis lineis* cap.2. §§ 80-1. Göttingen 1753, S. 27: "(...) obligatio moralis vocatur connexio motivi cum actione libera.(...) Obligatio respectu obligantis dicitur Activa, respectu obligandi Passiva."

³⁷⁰ Pütter & Achenwall, *Elementa juris naturae* 4. §§ 159-61, S. 51-2: "Quotuplex obligatio, totuplex est lex. Lex igitur moralis vel perfectam continet vel imperfectam obligationem. Illa dicitur ipsa Lex perfecta, haec imperfecta.(...) Est igitur Lex Moralis Perfecta seu Lex per excellentiam, secundum quam dirigere actiones nostras ita obligamur, ut nisi obligationi nostrae satisfecerimus; alteri competat facultas moralis nos cogendi, ut satis faciamus.(...) Lex itaque supponit duo subjecta: alterum quod obligatur, alterum quod obligat, seu quod jus habet."

gesetzt ist, daß Selbstvervollkommnung nur in einem sozialen Rahmen möglich ist. Moralische Vollkommenheit impliziert, daß man den Mitmenschen achtet und durch ihn keinen Schaden leidet. Niemanden zu schädigen, ist die äußerliche Seite des moralischen Gebots *perfece te* und folgerichtig ist seine Einhaltung erzwingbar und seine Übertretung bestrafbar.³⁷¹ Die Moralgesetze, Pütter und Achenwall nennen sie auch Naturgesetze, beanspruchen vollkommene Verpflichtungskraft, weil sie göttlichen Ursprungs sind. Pütters und Achenwalls Naturrechtslehre basiert auf folgendem Kalkül: Weil der göttliche Gesetzgeber die menschliche Glückseligkeit intendiert, schafft er für diese Zielsetzung die Rahmenbedingungen. Die moralischen Gesetze lassen sich auf drei Grundregeln reduzieren: Die Sorge um die eigene Vollkommenheit, die Verehrung Gottes und die Sorge um das Wohl der Mitmenschen. Das natürliche Gesetz als Prinzip des Naturrechts beinhaltet das Verbot, seinen Mitmenschen zu schädigen, und die entsprechende Strafandrohung.³⁷²

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Bild der Wolff-Schule uneinheitlich ist. Angemessen wird die komplexe Struktur der Wolffschen Naturrechtslehre und ihr ontologisches Konzept der *obligatio naturalis* allein von Darjes aufgenommen. Pütter und Achenwall haben hingegen bei Wolff, Böhmer und Heineccius studiert und lassen wiederum die voluntaristischen Elemente der natürlichen Theologie Pufendorfs in ihre Naturrechtslehre einfließen. Gemeinsam ist fast allen Versuchen der Naturrechtsbegründung im 18. Jahrhundert das Unbehagen an einem rigiden Voluntarismus Coccejischer Prägung und an der Thomasianischen Reduktion des Obligationenkonzepts auf bloße Affektbindung. Hinzu tritt das praktische Bedürfnis, das Stabilitätsproblem politischer Herrschaft in praktischer Hinsicht durch Rechtspositivierung und weniger durch theologische Letztbegründung zu lösen.

Das Naturrecht im 18. Jahrhundert hat die Funktion - wenn man von Thomasius und Gundling absieht - die Verschränkung von

³⁷¹ Pütter & Achenwall, *Elementa juris naturae* 5. §§ 171-8, S. 50-7.

³⁷² Pütter & Achenwall, *Elementa juris naturae*, *Introductio de Jure Naturae in genere* § 262, S. 83: "Summa legum naturalium est: Neminem laedas: si laexeris, cogitor."

Recht und Moral aufrechtzuerhalten.³⁷³ Diese Leistung erfüllt das Konzept der *obligatio naturalis* gleichermaßen, ob die natürliche Verpflichtung eine Wirkung des göttlichen Gesetzeswillens oder ein Merkmal der Natur und Wesenheit des Menschen ist. Der Streit um das bessere Konzept läuft auf die Frage hinaus, ob für den Universalitätsanspruch des Naturrechts ein Kern von Irrationalität (der unbegreifliche, freie göttliche Wille) zuträglich ist, oder ob nicht vielmehr die Grundlegung universaler Rechtsgrundsätze durchgehend rational sein muß, wie Christian Wolff vorschlägt. Der Preis dieser Rationalisierung ist jedoch kaum zu überschätzen. Bei Wolff verliert die juristisch-theologische Konzeption der *obligatio naturalis* ihren Sinn: Weder ist die Schuld abzählbar, noch kann der Gott der rationalen Theologie Wolffs Vergebung praktizieren, weil er den Prinzipien seiner Vernunft nicht zuwider handeln kann. Mit der Kritik am Voluntarismus im Naturrecht fällt die Möglichkeit weg, die im *Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger* erfaßt wurde: Daß der eine Gott die Rationalität seiner Schuldkalkulation aufheben kann. Wer Wolffs "Verführung zur Vernunft"³⁷⁴ nicht trauen mochte, der hatte im 18. Jahrhundert zwei Optionen. Entweder führt er die durchgehende Moralisierung des Rechts auf göttliches Dekret zurück oder er gibt die Moralbindung des Rechts auf und definiert das Recht über die Zwangsgewalt. In dieser Debatte schwelt der scholastische Streit über die *prima virtus legis*: Läßt sich ein Gesetz vorrangig über seine Verpflichtungskraft oder die von ihm ausgehende Zwangsgewalt definieren? Pufendorf und seine Nachfolger plädieren dafür, daß ein Gesetz in erster Linie verpflichtende Kraft hat und - im Fall der Übereinstimmung von Natur- und Zivilgesetz - moralische Obligation und Rechtszwang zusammenfallen. Thomasius hat in seinen *Fundamenta juris naturae et gentium* - in Anlehnung an Hobbes - Gesetze auf Zwangsmechanismen reduziert und dadurch Rechtsverbindlichkeit auf das Moment affektiver Bindung durch äußeren Zwang zurückgeführt. Diese Lösung des Stabilitätsproblems politischer Herrschaft erscheint den meisten Naturrechtslehrern des 18. Jahrhundert unan-

³⁷³ F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen 1967, S. 314-20.

³⁷⁴ H.-M. Bachmann, *Zur Wolffschen Naturrechtslehre*, S. 161.

gemessen. Pütter und Achenwall halten an der Behauptung fest, "legis ergo unica virtus: obligare."³⁷⁵

Im Hinblick auf die Rechtspositivierung am Ende des Jahrhunderts setzt sich die Vorstellung durch, daß Moral und Recht im Kern identischen Ursprungs und moralische Obligation und rechtlicher Zwang nur verschiedene Perspektiven auf das Recht als eine sittliche Ordnung sind. Das ist im Resultat die popularisierte Form des Wolffschen Naturrechtssystems, in dem natürliche Rechte eine Explication des Naturgesetzes respektive der moralischen Forderung zur Selbstvervollkommnung und zivile Rechte entweder Derivate natürlicher Rechte oder zumindest diesen angemessen sind. Dieses Modell erlaubt auch den Umkehrschluß, daß soziale Pflichten, die eine notwendige Ergänzung des Naturgesetzes sind, mit Rechtszwang belegt werden können. Darjes' Kritik an Thomasius, er habe nicht genug Metaphysik verstanden, kann solange Plausibilität beanspruchen, wie die metaphysischen Fundamente des Wolffschen Naturrechtssystems nicht radikalen Zweifelsfragen ausgesetzt wird.

Am Ende des 18. Jahrhunderts gerät die Naturrechtslehre jedoch von zwei Seiten in Gefahr, ihrer Grundlagen beraubt zu werden. Die Kantische Vernunftkritik und die philologische Ausrichtung der historischen Rechtsschule destruieren die Konzeption der *obligatio naturalis* in zwei Schritten. Die natürliche Theologie wird vor den Richterstuhl der Vernunft geladen und desavouiert; mit ihr zerfällt die universalhistorische Perspektive, die von Selden bis Heineccius anerkannt wird, und der profane Blick des Philologen fällt auf die Quellentexte des Rechts. Die Theologie-Kritik führt zu dem Ergebnis, daß der Obligationenbegriff für theologische Begründungen menschlicher Moralität untauglich ist. Der Gott Kants entzieht sich der Bestimmbarkeit juridischer Rationalität, mit ihm ist nicht zu rechnen, d. h. er bietet keinerlei Anhaltspunkt, um dem Gerüst moralischer und politischer Verbindlichkeiten einen letzten Halt zugeben. Darüberhinaus macht die philologische Kritik deutlich, daß die traditionelle Naturrechtslehre ungerechtfertigter Weise einen genuin privatrechtlichen Begriff auf die Sphäre des öffentlichen

³⁷⁵ Pütter & Achenwall, *Elementa juris naturae* 2. § 94, S. 32.

Rechts und der Politik übertragen hat. Mit Kant und Savigny, den Exponenten der philosophischen und philologischen Kritik am Naturrecht, und im Fokus ihrer Nachfolger zeigen sich die Konsequenzen der Entwicklung: Der Obligationenbegriff wird dem politischen Diskurs entzogen, sobald eine theologische Rechtfertigung der sozialen Verpflichtung des Einzelmenschen nicht mehr geleistet werden kann. Was dann noch bleibt vom traditionellen Naturrechtsdenken, und was dem Begriff der Obligation einen sinnvollen Gehalt gibt, das erscheint von Anfang an dem Zweifel ausgesetzt. Doch die *letzten* Konsequenzen ihrer kritischen Philosophie und Philologie haben Kant und Savigny nicht selbst gezogen.